



Bericht über die Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

zwischen der

Continental Aktiengesellschaft

Hannover

als übertragendem Rechtsträger

und der

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

Hannover

als übernehmendem Rechtsträger

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Bestellung zur Abspaltungsprüferin	6
1.3	Prüfungsumfang	7
1.4	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	7
1.5	Auftragsbedingungen und Weitergabe	8
2	Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung	9
2.1	Vorbemerkung	9
2.2	Abspaltungs- und Übernahmevertrag	9
2.2.1	Prüfung der Vollständigkeit	9
2.2.2	Prüfung der Richtigkeit	10
2.2.3	Prüfung des Zuteilungsverhältnisses	10
2.3	Spaltungsbericht	11
3	Darstellung der beteiligten Rechtsträger und der Strukturmaßnahme	12
3.1	Abspaltung	12
3.2	Beteiligte Rechtsträger	13
3.2.1	Continental Aktiengesellschaft	13
3.2.2	Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft	14
3.2.3	Vitesco Technologies 1. Beteiligungs KG	14
3.2.4	Vitesco Technologies 1. Verwaltungs GmbH	14
3.2.5	Vitesco Technologies 2. Beteiligungs KG	15
3.2.6	Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH	15
3.2.7	Vitesco Technologies GmbH	15
4	Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags	17
4.1	Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	17
4.1.1	Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	17
4.1.2	Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	17
4.1.3	Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	18
4.1.4	Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	20
4.1.5	Zeitpunkt der Bilanzgewinntheilnahme (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	21
4.1.6	Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	21
4.1.7	Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	22
4.1.8	Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	22
4.1.9	Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	23
4.1.10	Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	25
4.1.11	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)	25
4.2	Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags	26
5	Schlussbemerkung	29

Anlagenverzeichnis

Beschluss des Landgerichts Hannover vom 17. Dezember 2019 zur Bestellung der KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zur gemeinsamen Prüferin des Abspaltungsvertrags	1
Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental Aktiengesellschaft, Hannover, und der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Hannover, vom 18. März 2021 nebst ausgewählter Anlagen	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	3

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
&	und
§	Paragraph
§§	Paragraphen
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
CA	Continental Automotive
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Abteilung A des Handelsregisters
HRB	Abteilung B des Handelsregisters
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
mbH	mit beschränkter Haftung
MDAX	Deutscher Aktienindex der mittelgrößten Unternehmen
Nr.	Nummer
OEM	Original Equipment Manufacturers (Erstausrüster)
S.A.S.	Société par Actions Simplifiée (Französische Aktiengesellschaft)
UmwG	Umwandlungsgesetz
VT	Vitesco Technologies
Ziff.	Ziffer

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Vorbemerkung

Der Vorstand der Continental Aktiengesellschaft, Hannover, (im Folgenden „Continental AG“) hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 16. März 2021 beschlossen, die Vitesco Technologies GmbH mit Sitz in Hannover mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen (zusammen „Vitesco Technologies“) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Hannover, (im Folgenden „VT Group AG“) zu übertragen und als separaten Konzern an der Börse zu notieren.

Vitesco Technologies umfasst im Wesentlichen die operativ und organisatorisch selbstständigen Geschäftsaktivitäten des Unternehmensbereichs Powertrain Technologies bzw. des Geschäftsfeldes Powertrain des Continental-Konzerns. Gesellschafter der VT GmbH sind derzeit mit Beteiligungen von (i) 49,18 % die Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, (im Folgenden „VT 1. Beteiligungs KG“), (ii) 47,26 % die Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hannover, (im Folgenden „VT 2. Beteiligungs KG“, zusammen mit der VT 1. Beteiligungs KG im Folgenden die „VT 1. und 2. Beteiligungs KGs“) sowie (iii) 3,56 % die Continental Automotive France S.A.S., Toulouse, Frankreich, (im Folgenden „CA France“). Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung sollen die 3,56 % der CA France zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs verkauft werden. Sämtliche Kommanditanteile an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs werden direkt, die Anteile an der CA France indirekt von der Continental AG gehalten.

Der Fokus der Entwicklung und Produktion von Vitesco Technologies liegt auf Komponenten und Systemlösungen für Antriebsstränge für Hybrid- und Elektrofahrzeuge und Verbrennungsmotoren. Das Portfolio umfasst Antriebslösungen für die 48-Volt-Elektrifizierung, Elektromotoren sowie Leistungselektronik für hybridangetriebene und rein batterieelektrische Fahrzeuge. Darüber hinaus zählen zum Leistungsangebot elektronische Steuerungen, Sensoren, Aktuatoren, Turbolader, Hydraulikkomponenten und Pumpen sowie Lösungen zur Abgasnachbehandlung. Vitesco Technologies hat insgesamt 51 Standorte weltweit. Acht Standorte sind reine Produktionsstandorte, 22 Standorte befassen sich vorwiegend mit Forschungs- und Entwicklung (im Folgenden „F&E“) und an 21 Standorten werden sowohl Produktions- als auch F&E-Leistungen erbracht. Vitesco Technologies hat weltweit mehr als 40.000 Mitarbeiter (Angaben jeweils mit Stand 31. Dezember 2020).

Vitesco Technologies bietet bereits heute eine breite und umfassende Palette an Technologien, Produkten und Lösungen für die Antriebstechnik verschiedener Arten und Klassen von Fahrzeugen an, und beliefert nahezu alle bedeutenden Automobil-Erstausrüster (Original Equipment Manufacturers, OEM). Die Produktpalette umfasst insbesondere Technologien und Produkte für elektrifizierte Fahrzeuge und reine Elektrofahrzeuge.

Mit der rechtlichen Verselbstständigung soll Vitesco Technologies insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, ihr Geschäft flexibler weiterzuentwickeln. Gleichzeitig strebt die Continental AG an, das nach erfolgter Abspaltung im Continental AG-Konzern verbleibende Geschäft auf Kernbereiche mit hohem Synergiepotential in Endmärkten und Technologien zu konzentrieren.

Zur Umsetzung der rechtlichen Verselbstständigung sollen die von der Continental AG gehaltenen Kommanditanteile an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs sowie die von der Continental AG gehaltenen Geschäftsanteile an den jeweiligen Komplementärinnen, der Vitesco Technologies 1. Verwaltungs GmbH, Hannover, (im Folgenden „VT 1. Verwaltungs GmbH“), und der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, Hannover, (im Folgenden „VT 2. Verwaltungs GmbH“), im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die VT Group AG übertragen werden. Die VT Group AG soll wiederum börsennotierte Obergesellschaft des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns werden. Sämtliche Aktien der VT Group AG werden derzeit von der Continental AG gehalten.

Zur Durchführung der Abspaltung wurde vor der Hauptversammlung der Continental AG, die am 29. April 2021 stattfinden soll, und vor der Hauptversammlung der VT Group AG, die am 23. März 2021 stattfinden soll, zwischen der Continental AG und der VT Group AG am 18. März 2021 ein notariell beurkundeter Abspaltungs- und Übernahmevertrag (im Folgenden „Abspaltungs- und Übernahmevertrag“) abgeschlossen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist nebst ausgewählter Anlagen diesem Prüfungsbericht als Anlage 2 beigefügt.

1.2 Bestellung zur Abspaltungsprüferin

Durch Beschluss des Landgerichts Hannover vom 17. Dezember 2019 sind wir auf gemeinsamen Antrag der Continental AG und der VT Group AG zur gemeinsamen Abspaltungsprüferin bestellt worden.

Demzufolge haben uns die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG mit Schreiben vom 10. Januar 2020 mit der Abspaltungsprüfung in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen beauftragt.

1.3 Prüfungsumfang

Gegenstand der Abspaltungsprüfung ist der zwischen der Continental AG und der VT Group AG abgeschlossene Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Der Umfang unserer Prüfung ergibt sich gemäß §§ 125 Satz 1 i.V.m. 9 bis 12 UmwG. Danach hat sich unsere Prüfung sinngemäß darauf zu erstrecken,

- ob die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vollständig und richtig sind
- und ob das Umtausch-(Zuteilungs-)Verhältnis angemessen ist.

§ 12 Abs. 2 UmwG fordert im Prüfungsbericht eine Erklärung zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses. Die Angemessenheit wird üblicherweise aus einem Wertverhältnis der beteiligten Rechtsträger abgeleitet. Im vorliegenden Fall wird jedoch weder ein Wertverhältnis ermittelt noch werden Aktien getauscht. Vielmehr erhalten die Aktionäre der übertragenden Continental AG neue Aktien der übernehmenden VT Group AG. Nachfolgend wird daher statt von einem Umtauschverhältnis von einem Zuteilungsverhältnis gesprochen.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in Abschnitt 2 zu Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung.

1.4 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung

Wir haben die Prüfung – mit Unterbrechungen – in dem Zeitraum 10. Januar 2020 bis 19. März 2021 durchgeführt. Die wesentlichen unserer Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental AG und der VT Group AG vom 18. März 2021 nebst Anlagen;
- Konzerntrennungsvertrag zwischen der Continental AG, der VT Group AG und der VT GmbH (im Folgenden „Konzerntrennungsvertrag“ – Anlage 14 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag vom 18. März 2021);
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG über die Abspaltung der Beteiligungen an der VT 1. Beteiligungs KG, der VT 2. Beteiligungs KG, der VT 1. Verwaltungs GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH vom 16. März 2021 (im Folgenden „Spaltungsbericht“);
- Protokolle der Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Continental AG und des Aufsichtsrats der VT Group AG mit Bezug zur Abspaltung der ehemaligen Division Powertrain;
- Aktuelle Handelsregisterauszüge und Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge der Continental AG, der VT 1. Beteiligungs KG, der VT 2. Beteiligungs KG, der VT 1. Verwaltungs GmbH, der VT 2. Verwaltungs GmbH, der VT Group AG und der VT GmbH;
- Geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse der Continental AG, der VT GmbH und der VT Group AG zum 31. Dezember 2020;

- Ungeprüfte Jahresabschlüsse der VT 1. Beteiligungs KG, der VT 1. Verwaltungs GmbH, der VT 2. Beteiligungs KG und der VT 2. Verwaltungs GmbH zum 31. Dezember 2020;
- Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2021 (Anlage 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages).

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sowie weitere erläuternde schriftliche und/oder mündliche Auskünfte sind uns von den Vorständen der Continental AG und der VT Group AG bzw. deren jeweiligen Vertretern bereitwillig erteilt worden. Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Abspaltungsprüfung von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.

1.5 Auftragsbedingungen und Weitergabe

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erstellt und ist nur für die Verwendung durch die Continental AG und die VT Group AG bestimmt.

Die zulässige Verwendung umfasst unter anderem auch einen Verweis auf unsere Tätigkeit und die Verwendung unserer Berichterstattung im Rahmen der Berichterstattung an die Aktionäre der Continental AG und der VT Group AG sowie Auskünfte in den Hauptversammlungen beider Gesellschaften, die über die Abspaltung beschließen, die Einsichtnahme von Aktionären beider Gesellschaften in den Prüfungsbericht in den vorgenannten Hauptversammlungen und eine Veröffentlichung in vollem Wortlaut als Teil der gemäß § 125 Satz 1 UmwG i.V.m. § 63 UmwG den Aktionären zur Einsichtnahme zugänglich zu machenden bzw. zu veröffentlichenden Unterlagen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe unserer Berichterstattung darf nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und nur in vollem Wortlaut sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte setzt des Weiteren voraus, dass diese sich zuvor mit der Geltung der aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung und den Weitergabebeschränkungen schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt haben.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung

2.1 Vorbemerkung

Gegenstand der Spaltungsprüfung ist demzufolge der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental AG und der VT Group AG. Für die Spaltungsprüfung sind die Vorschriften der §§ 9 bis 12 UmwG gemäß § 125 Satz 1 UmwG i.V.m. § 60 UmwG entsprechend anzuwenden. Hiernach erstreckt sich die Spaltungsprüfung auf die Prüfung der Vollständigkeit und der Richtigkeit der im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen Angaben sowie darauf, ob ein vorgesehenes Zuteilungsverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist.

2.2 Abspaltungs- und Übernahmevertrag

2.2.1 Prüfung der Vollständigkeit

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 126 Abs. 1 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Abspaltungs- und Übernahmevertrags:

- die Firma und der Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Teils des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger;
- das Zuteilungsverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers;
- der Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);

- die Rechte, welche der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;
- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;
- die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung;
- die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Fakultative Bestandteile des Abspaltungs- und Übernahmevertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

2.2.2 Prüfung der Richtigkeit

Die Prüfung der Richtigkeit der (gesetzlichen und fakultativen) Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie gegebenenfalls die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und / oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

2.2.3 Prüfung des Zuteilungsverhältnisses

Im Mittelpunkt der Spaltungsprüfung steht die Angemessenheit des im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgeschlagenen Zuteilungsverhältnisses, nach dem die Aktionäre der Continental AG (verhältnismäßig) je 5 auf den Inhaber lautende Stückaktion der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der VT Group AG erhalten.

Nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ist hierzu im Prüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,

- welches Zuteilungsverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Zuteilungsverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Das Vorgehen zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 UmwG gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass dazu Unternehmensbewertungen erforderlich sind. Wie unter Abschnitt 4.1.3 unseres Prüfungsberichts ausführlich dargestellt, ist im vorliegenden Fall zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses jedoch keine vergleichende Unternehmensbewertung des übertragenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich, da sich vermögensmäßig für die Aktionäre der Continental AG keine Änderung ergibt.

2.3 Spaltungsbericht

Die Vorstände der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger haben gemäß § 127 Satz 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Vertrag oder sein Entwurf im Einzelnen und bei Abspaltung insbesondere das Zuteilungsverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger, der Maßstab für ihre Aufteilung sowie gegebenenfalls die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Spaltungsbericht kann von den Vorständen der beteiligten Rechtsträger auch gemeinsam erstattet werden.

Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG haben das Wahlrecht zur Erstattung eines gemeinsamen Spaltungsberichts ausgeübt. In diesem Spaltungsbericht werden die Spaltung, der Abspaltungs- und Übernahmevertrag und insbesondere das Bezugsverhältnis der Anteile bei der Abspaltung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Der Spaltungsbericht ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Spaltungsprüfung. Der Spaltungsbericht kann jedoch im Rahmen der Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags als Informationsquelle herangezogen werden. Zudem hat der Spaltungsbericht im Rahmen der Spaltungsprüfung insoweit Bedeutung, als sich durch ihn gegebenenfalls bestehende Widersprüche zwischen den Erklärungen der Vorstände der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft im Spaltungsbericht und dem Regelungsinhalt des Abspaltungs- und Übernahmevertrags feststellen lassen und sich hieraus womöglich Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ergeben könnten.

3 Darstellung der beteiligten Rechtsträger und der Strukturmaßnahme

3.1 Abspaltung

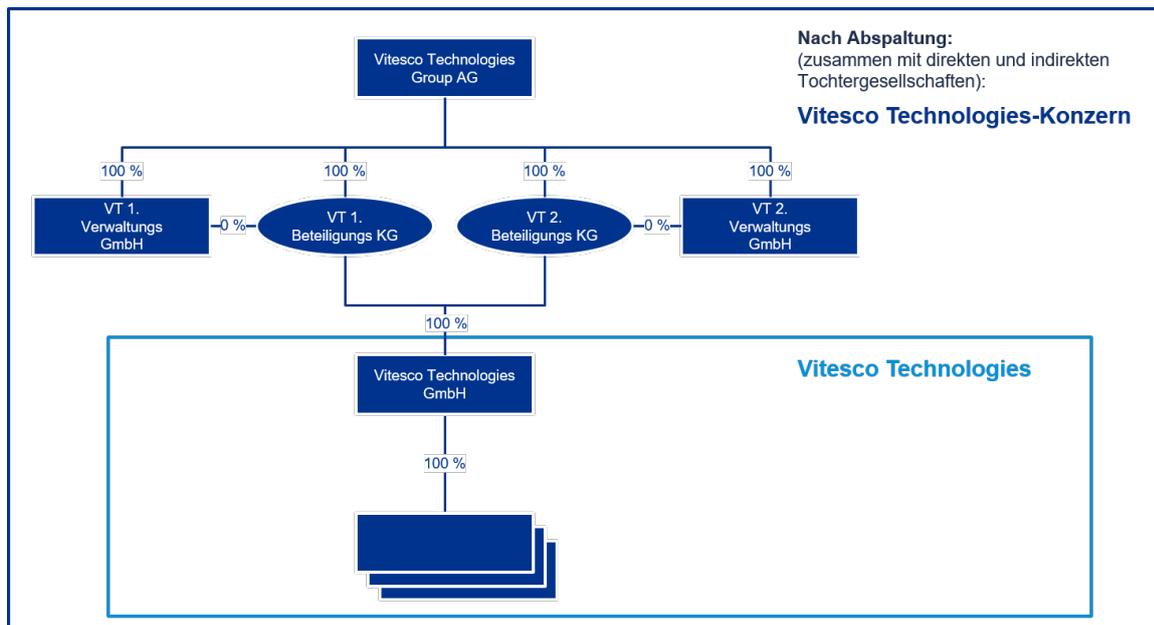
Das Vermögen, das von der Continental AG im Wege der Abspaltung übertragen wird, besteht aus sämtlichen Kommanditanteilen an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, dem einzigen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000 an der VT 1. Verwaltungs GmbH, der Komplementärgesellschaft der VT 1. Beteiligungs KG, und dem einzigen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.000,00 an der VT 2. Verwaltungs GmbH, der Komplementärgesellschaft der VT 2. Beteiligungs KG (im Folgenden „Abzuspaltendes Vermögen“).

Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erhalten die Aktionäre der Continental AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG (verhältnismäßig) kostenfrei für je 5 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Inhaberaktien) der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der VT Group AG. Insgesamt werden an die Aktionäre der Continental AG 40.001.196 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) der VT Group AG gewährt. Bei den zu gewährenden Aktien handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen 40.001.196 neuen Aktien. Zur Durchführung der Abspaltung wird die VT Group AG ihr Grundkapital von EUR 50.000 um EUR 100.002.990 auf EUR 100.052.990 erhöhen. Auf jede Aktie entfällt entsprechend nach Durchführung der Kapitalerhöhung ein rechnerischer Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital der VT Group AG.

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens soll im Verhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an sollen im Verhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG die Geschäfte, die das Abzuspaltende Vermögen von Continental AG betreffen, für Rechnung der VT Group AG vorgenommen werden.

Zur Durchführung der Abspaltung haben die Continental AG und die VT Group AG vor der Hauptversammlung der Continental AG, die am 29. April 2021 stattfinden soll, und vor der Hauptversammlung der VT Group AG, die am 23. März 2021 stattfinden soll, am 18. März 2021 einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der den Hauptversammlungen der Continental AG und der VT Group AG zur Zustimmung vorgelegt wird, regelt die Einzelheiten der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens von der Continental AG auf die VT Group AG.

Nach Wirksamwerden der Übertragung der von der CA France an der VT GmbH gehaltenen Anteile und der Abspaltung ergeben sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt:



Quelle: Continental AG, VT Group AG, Spaltungsbericht

3.2 Beteiligte Rechtsträger

3.2.1 Continental Aktiengesellschaft

Der übertragende Rechtsträger Continental AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hannover. Die Continental AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der Continental AG beträgt bei Unterzeichnung des Spaltungsberichts EUR 512.015.316,48 und ist eingeteilt in 200.005.983 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 2,56.

Der Continental-Konzern gliedert sich seit dem 1. Januar 2020 in die Unternehmensbereiche „Automotive Technologies“, „Rubber Technologies“ und „Powertrain Technologies“. Diese umfassen fünf Geschäftsfelder mit insgesamt 21 Geschäftseinheiten (seit dem 1. Januar 2021). Produkthanforderungen, Markttrends, Kundengruppen und Distributionskanäle bilden die Grundlage für die Zuordnung zu einem Geschäftsfeld bzw. und zu einer Geschäftseinheit. Die Geschäftsfelder und Geschäftseinheiten haben eine durchgängige Geschäftsverantwortung einschließlich der Ergebnisverantwortung.

Seit 1. Oktober 2019 agiert das operativ und organisatorisch verselbständigte Geschäftsfeld Powertrain unter dem Namen „Vitesco Technologies“ nach außen.

3.2.2 Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

Die VT Group AG ist der übernehmende Rechtsträger bei dieser Abspaltung zur Aufnahme. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die VT Group AG die Obergesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns.

Die VT Group AG wurde durch notarielle Urkunde vom 15. November 2019 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht unter der Firma „Vitesco Technologies EINS Aktiengesellschaft“ in Hannover errichtet und am 11. Dezember 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 219172 eingetragen. Gründerin der Gesellschaft ist die Continental AG, die sämtliche Aktien an der Gesellschaft hält. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand ist gegenwärtig der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen in jeglichen zulässigen Rechtsformen und mit jeglichen zulässigen Unternehmensgegenständen im In- und Ausland, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen des Technologiesektors.

Die Gesellschaft ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt noch keine Mitarbeiter. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Dezember 2019 wurde die Firma in „Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft“ geändert. Die Umfirmierung wurde am 3. Januar 2020 in das Handelsregister eingetragen.

Das Grundkapital der VT Group AG beträgt zurzeit noch EUR 50.000 und ist in 20.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) ohne Nennbetrag eingeteilt. Auf jede Aktie entfällt folglich ein anteiliger Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,50. Die Aktien sind bisher nicht börsennotiert. Sämtliche Aktien werden derzeit von der Continental AG gehalten.

3.2.3 Vitesco Technologies 1. Beteiligungs KG

Die VT 1. Beteiligungs KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 51177. Die VT 1. Beteiligungs KG ist durch Formwechsel der Alfred Teves Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, entstanden. Der Formwechsel wurde am 2. Dezember 2019 beschlossen und notariell beurkundet und sodann am 18. Dezember 2019 in das Handelsregister der VT 1. Beteiligungs KG eingetragen. Die Continental AG ist alleinige Kommanditistin der VT 1. Beteiligungs KG und mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 25.000 beteiligt. Die Kommanditeinlage entspricht dem Haftkapital.

3.2.4 Vitesco Technologies 1. Verwaltungs GmbH

Die von der Continental AG gehaltene VT 1. Verwaltungs GmbH ist alleinige Komplementärin der VT 1. Beteiligungs KG. Sie hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217510 eingetragen. Die Komplementärin ist am Festkapi-

tal sowie am Gewinn und Verlust der VT 1. Beteiligungs KG nicht beteiligt. Ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin nicht zu.

3.2.5 Vitesco Technologies 2. Beteiligungs KG

Die VT 2. Beteiligungs KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hannover und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 204634. Die Änderung der Firma von „CPT Industriebeteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG“ in „Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG“ wurde am 21. November 2019 in das Handelsregister eingetragen. Die Continental AG ist alleinige Kommanditistin der VT 2. Beteiligungs KG und mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 10.000 beteiligt. Die Kommanditeinlage entspricht dem Haftkapital der VT 2. Beteiligungs KG.

3.2.6 Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH

Die von der Continental AG gehaltene VT 2. Verwaltungs GmbH ist alleinige Komplementärin der VT 2. Beteiligungs KG. Sie hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217479 eingetragen. Die Komplementärin ist am Festkapital sowie am Gewinn und Verlust der VT 2. Beteiligungs KG nicht beteiligt. Ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin nicht zu.

3.2.7 Vitesco Technologies GmbH

Die VT GmbH wurde am 2. August 2018 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „CPT Group GmbH“ gegründet. Sie hat ihren Sitz in Hannover und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217030. Das Stammkapital der VT GmbH beträgt EUR 25.923, eingeteilt in 25.923 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1.

Laut Gesellschaftsvertrag der VT GmbH ist Unternehmensgegenstand:

- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb (OEM und Ersatzteil- und Nachrüstungs-geschäft) von Antriebssträngen einschließlich Motorsteuerungen, Regel- und Kraftstoffsystemen, Tankmodulen, Einspritzsystemen, Energieerzeugungssystemen (wie Brennstoffzellen), Elektromotorischen Antrieben und Antriebsmotoren für Elektrofahrzeuge;
- der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen in jeglichen zulässigen Rechtsformen im In- und Ausland einschließlich der Übernahme der industriellen Führung der Unternehmen.

Aktuell werden 49,18 % der Geschäftsanteile (laufende Nummern 2 bis 12.751) an der VT GmbH von der VT 1. Beteiligungs KG gehalten. Weitere 47,26 % (laufende Nummern 12.752 bis 25.001) der Geschäftsanteile werden derzeit noch von der VT 2. Beteiligungs KG gehalten. Die übrigen 3,56 % (laufende Nummern 25.002 bis 25.924) hält aktuell die CA France. Alle

Anteile der CA France werden indirekt von der Continental AG gehalten. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung sollen die 3,56 % von der CA France gehaltenen Anteile zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs verkauft und übertragen werden. Zum Wirksamwerden der Abspaltung werden folglich 100 % der Geschäftsanteile an der VT GmbH unmittelbar von der VT 1. und 2. Beteiligungs KGs gehalten.

4 Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

Zum notwendigen Mindestinhalt nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG des uns zur Prüfung vorgelegten Abspaltungs- und Übernahmevertrags vom 18. März 2021 stellen wir Folgendes fest:

4.1.1 Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger sind im Abspaltungs- und Übernahmevertrag genannt und entsprechen jeweils den Satzungen der Continental AG und der VT Group AG sowie den Eintragungen der beim Amtsgericht Hannover geführten Handelsregister. Damit nennt der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zutreffend die an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften mit den erforderlichen Angaben.

4.1.2 Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Nach Ziff. 1.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die Continental AG (übertragender Rechtsträger) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr.1 UmwG den in Ziff. 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten (Abzuspaltendes Vermögen) als Gesamtheit auf die VT Group AG (übernehmender Rechtsträger) gegen Gewährung von Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG gemäß Ziff. 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (sog. verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).

Hinsichtlich der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstiger Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Continental AG, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung in dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich ausgenommen sind, stellt Ziff. 1.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags fest, dass diese nicht im Wege der Abspaltung auf die VT Group AG übergehen.

Bei Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung in das Handelsregister der Continental AG als übertragenden Rechtsträger erfolgt die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens mit dinglicher Wirkung (Ziff. 6.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Das nach Ziff. 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags Abzuspaltende Vermögen besteht aus:

- der gesamten Kommanditbeteiligung an der VT 1. Beteiligungs KG, bestehend aus einem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 25.000;
- der gesamten Kommanditbeteiligung an der VT 2. Beteiligungs KG, bestehend aus einem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 10.000;
- der gesamten Beteiligung an der VT 1. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000; sowie
- der gesamten Beteiligung an der VT 2. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000.

Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungsttag.

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. des Abzuspaltenden Vermögens sachlich zutreffend.

4.1.3 Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

Die Aktionäre der Continental AG erhalten nach Ziff. 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens auf die VT Group AG nach entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG (verhältnismäßig) kostenfrei für je 5 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Inhaberaktien) an der Continental AG eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) an der VT Group AG. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

Das so bestimmte Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG wird grundsätzlich aus dem Verhältnis des Werts des Abzuspaltenden Vermögens, also der Anteile der Continental AG an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, an der VT 1. Verwaltungs GmbH, an der VT 2. Verwaltungs GmbH sowie an der VT Group AG, zum Wert des übernehmenden Rechtsträgers, also der VT Group AG, ermittelt.

Vorliegend war zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des Abzuspaltenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich.

Die Gewährung der Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG soll im vorliegenden Fall verhältnismäßig erfolgen, d.h. jeder Aktionär der Continental AG erhält von den zur Durchführung der Abspaltung neu geschaffenen 40.001.196 Aktien, insgesamt also 40.001.196 Aktien der VT Group AG, eine Anzahl nach Maßgabe seiner Beteiligung an der Continental AG (vgl. § 128 Satz 2 UmwG) im gleichen Verhältnis. Damit ist sichergestellt, dass es auch Sicht der Anteilshaber der Continental AG vor und nach der Abspaltung zu keiner

Vermögensveränderung kommt und sich somit insbesondere keine Vermögensverschiebungen zwischen den Anteilseignern ergeben können.

Das Zuteilungsverhältnis in Höhe von 5:1 wurde gemäß den übereinstimmenden Erklärungen der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG im Spaltungsbericht wesentlich durch den Umstand bestimmt, dass die Höhe des zukünftigen Grundkapitals der VT Group AG in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital und zur erwarteten Marktkapitalisierung der VT Group AG stehen und die relativen Größenverhältnisse des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers angemessen widerspiegeln muss. Bei der Festlegung des Grundkapitals der VT Group AG und der Aktienanzahl wurde berücksichtigt, dass der künftige Aktienkurs der VT Group AG in einer aus heutiger Sicht für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktiven Spanne und insbesondere deutlich über dem rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital der VT Group AG liegen soll.

Das Zuteilungsverhältnis von 5:1 trägt gemäß den übereinstimmenden Erklärungen der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG im Spaltungsbericht zudem dem Ziel Rechnung, den Umfang von Teilrechten, die im Rahmen der Zuteilung der Aktien der VT Group AG an die Continental AG-Aktionäre entstehen können, gering zu halten. Die beabsichtigte Struktur soll nach Überzeugung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG dazu führen, dass einem großen Teil der Continental AG-Aktionäre eine bestimmte Anzahl an Aktien der VT Group AG ohne weitere Teilrechte zugewiesen werden kann. Aktionäre, die weniger als fünf Continental AG-Aktien oder eine nicht glatt durch fünf teilbare Anzahl an Continental AG-Aktien halten, können im Rahmen der vorgesehenen Teilrechtregulierung ihre Teilrechte durch Verkauf verwerten oder durch Erwerb von Teilrechten auf eine volle Aktie der VT Group AG aufstocken.

Ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis hätte zu einer höheren Aktienanzahl der VT Group AG geführt. Aufgrund der deutlich höheren Aktienanzahl hätte sich der Unternehmenswert und der Börsenwert der VT Group AG auf eine solche größere Anzahl an Aktien verteilt, wodurch nach Überzeugung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG die vorgenannte Zielsetzung eines attraktiven Aktienkurses der Aktien der VT Group AG verfehlt worden wäre.

Wir halten die Argumente der Vorstände der Continental AG der VT Group AG zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses für nachvollziehbar und plausibel.

Nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist vorgesehen, dass umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der VT Group AG zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden sollen. Zutreffend ist damit nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 29 UmwG den Aktionären der Continental AG keine Abfindung anzubieten. Auch insoweit ist eine Unternehmensbewertung des abgespaltenen Vermögens oder des übernehmenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, Vorgehensweise und Ergebnis zur Ermittlung des verhältnismäßigen Zuteilungsverhältnisses sachgerecht, plausibel und angemessen sind.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG und sind vollständig und richtig.

4.1.4 Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

Die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile sind im Abspaltungs- und Übernahmevertrag wie folgt geregelt:

Zur Durchführung der Abspaltung wird die VT Group AG gemäß Ziff. 10.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ihr Grundkapital von EUR 50.000 um EUR 100.002.990 auf EUR 100.052.990 durch Ausgabe von 40.001.196 auf den Namen lautenden Stückaktien (Namensaktien) erhöhen, die die Aktionäre der Continental AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) erhalten. Es ist vorgesehen, dass jede Aktie einem rechnerischen Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital entspricht. Ausweislich Ziff. 10.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags entspricht der Gesamtwert, zu dem die durch Continental AG erbrachte Sacheinlage von VT Group AG übernommen wird, dem handelsrechtlichen Buchwert des übertragenen Nettovermögens. Soweit dieser Wert den in Ziff. 10.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags genannten Betrag der Grundkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser verbleibende Betrag des Buchwerts als schuldrechtliches Agio in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt.

Ausweislich Ziff. 10.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestellt die Continental AG die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der VT Group AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Continental AG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der Continental AG und der daraus folgenden Entstehung der Aktien den Aktionären der Continental AG zu verschaffen.

Die Vertragsparteien haben sich im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet, alle Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der VT Group AG umgehend zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Nach Ziff. 18 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags tragen die Continental AG und die VT Group AG die Kosten für die jeweiligen Hauptversammlungen, Handelsregisteranmeldungen und Handelsregistereintragungen jeweils selbst. Die Kosten des Gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung sowie der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung tragen die Continental AG und die VT Group AG jeweils zur Hälfte. Von den vorgenannten Kostenteilungsschlüsseln sind auch die jeweils dazugehörigen Kosten für Berater, Banken und sonstige Dienstleister erfasst. Die Kosten der geplanten Börsen-

zulassung sowie der jeweils dazugehörenden nachgewiesenen Kosten für Berater (unter anderem Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer), Banken und sonstige Dienstleister trägt die VT Group AG allein, wenn und soweit sie nach dem 22. Oktober 2019 entstanden sind. Die Kostentragungspflicht der VT Group AG entsteht erst mit dem Vollzugsdatum. Der mit dem Vollzugsdatum auf die VT Group AG entfallende Teil der Kosten wird zunächst von der Continental AG verauslagt und nach dem Vollzugsdatum und Rechnungstellung durch die Continental AG von der VT Group AG an die Continental AG erstattet. Weitere Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Abspaltung treffen die Vertragsparteien in Abschnitt II., III., V., VII., IX. des dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 14 beigefügten Konzerntrennungsvertrags (Ziff. 14 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG und sind vollständig und richtig.

4.1.5 Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

Nach Ziff. 10.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die von der VT Group AG zu gewährenden Aktien für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt.

Der Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der von der VT Group AG zu gewährenden Aktien entspricht dem Abspaltungsstichtag (siehe den folgenden Abschnitt 4.1.6.). Sollte die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 20. Januar 2022 im Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden sein, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag und entsprechend der Beginn der Gewinnberechtigung auf den 1. Januar 2022, 0:00 Uhr (Ziff. 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags i.V.m. Ziff. 10.2) des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 20. Januar des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung entsprechend jeweils um ein Jahr.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. des Zeitpunkts der Bilanzgewinnteilhabe den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und sind vollständig und richtig.

4.1.6 Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (Abspaltungsstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG die Handlungen, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der VT Group AG vorgenommen (Ziff. 2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Der Spaltungsstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Continental AG zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (Ziff. 3.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags) sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Für den Fall, dass die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 20. Januar 2022 in das Handelsregister der Continental AG bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen worden sein sollte, verschiebt sich der Abspaltungstichtag auf den 1. Januar 2022, 0:00 Uhr und der steuerliche Übertragungstichtag auf den 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 20. Januar des Folgejahres hinaus verschieben sich der Abspaltungstichtag und der steuerliche Übertragungstichtag entsprechend jeweils um ein Jahr (Ziff. 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Spaltungstichtag den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG und sind vollständig und richtig.

4.1.7 Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG anzugebenden Rechte, welche die VT Group AG als übernehmender Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen, sind in Ziff. 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags geregelt.

Ziff. 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sieht ausdrücklich vor, dass keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden sollen und auch keine derartigen Maßnahmen vorgesehen sind.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG festgestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Sonderrechten den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und sind vollständig und richtig.

4.1.8 Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugebenden besonderen Vorteile, die einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden, sind in Ziff. 12 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags aufgeführt.

Ziff. 12 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sieht vor, dass Herr Andreas Wolf, Herr Werner Volz und Herr Ingo Holstein den Vorstand der VT Group AG bilden. Herr Andreas Wolf ist zudem Vorstand der Continental AG und hat mit dieser einen Dienstvertrag geschlossen, aus dem er aktuell seine Vergütung bezieht. Herr Werner Volz und Herr Ingo Holstein haben in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der VT GmbH Anstellungsverträge mit der VT GmbH

geschlossen, aus denen sie aktuell Vergütung beziehen. Diese Verträge sollen mit Wirksamwerden der Abspaltung vollständig durch Dienstverträge mit der VT Group AG als dann neuer (indirekter) Alleingesellschafterin der VT GmbH abgelöst werden. Da die Dienstverträge mit der VT Group AG ab dem geplanten Börsengang die gesetzlichen Vorgaben der §§ 87, 87a AktG für börsennotierte Aktiengesellschaften erfüllen müssen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprechen sollen, werden die Vergütungsregelungen in den neuen Dienstverträgen mit der VT Group AG von den noch bestehenden Anstellungsverträgen mit der VT GmbH in einigen Punkten abweichen. Das Vergütungssystem ist entsprechend dem Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der Continental AG ausgestaltet, wobei sich die Höhe der Vergütung an vergleichbaren Unternehmen im MDAX orientieren wird. Im Übrigen sollen keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder für einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt werden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Sondervorteilen den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG und sind vollständig und richtig.

4.1.9 Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu dem übernehmenden Rechtsträger zu enthalten.

Nach Ziff. 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die Continental AG auf die VT Group AG

- ihre gesamte Kommanditbeteiligung an der VT 1. Beteiligungs KG, bestehend aus einem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 25.000;
- ihre gesamte Kommanditbeteiligung an der VT 2. Beteiligungs KG, bestehend aus einem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 10.000;
- ihre gesamte Beteiligung an der VT 1. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000; sowie
- ihre gesamte Beteiligung an der VT 2. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000;

(im Folgenden zusammen das „Abzuspaltende Vermögen“).

Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher mit dem Abzuspaltenden Vermögen verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag.

Die Continental AG verpflichtet sich, bis zum Vollzugsdatum das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zu verwalten, nicht ohne Zustimmung der VT Group AG über das Abzuspaltende Vermögen zu verfügen, sicherzustellen, dass die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs nicht ohne Zustimmung der VT Group AG über ihre Geschäftsanteile an der VT GmbH verfügen, keine Entnahmen aus den vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen ohne Zustimmung der VT Group AG zu tätigen und hinsichtlich der vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen nicht ohne Zustimmung der VT Group AG Kapitalmaßnahmen zu beschließen oder Unternehmensverträge abzuschließen, wobei diese Zustimmung hinsichtlich Kapitalmaßnahmen nicht unbilliger Weise verweigert werden darf (Ziff. 6.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Die Continental AG wird der VT Group AG zudem gemäß Ziff. 6.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ab Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrages Vollmachten gemäß Anlage 6.3 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Ausübung der Gesellschafterrechte im Hinblick auf die im Abzuspaltenden Vermögen zusammengefassten Beteiligungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen, in denen über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der jeweiligen Komplementärgesellschaft beschlossen wird, erteilen. Zudem sollen der VT Group AG gegenüber der VT 1. Beteiligungs KG und/oder der VT 2. Beteiligungs KG Informations- und Einsichtsrechte gleich einem Kommanditisten der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG zustehen, wie in Ziffer 8 des in Anlage 14 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Konzerntrennungsvertrags geregelt. Dies soll nach Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG dazu beitragen, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Mitunternehmerbeteiligungen der Continental AG an den VT 1. Und 2. Beteiligungs KGs für steuerliche Zwecke bereits mit dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die VT Group AG übergeht.

Nach Ziff. 5.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die Bestimmung der dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 3.1 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (Abspaltungsbilanz). Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 31. Dezember 2020 aufgestellten Jahresbilanz der Continental AG entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der Continental AG ist, der von deren Abschlussprüfer, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit der Billigung durch den Aufsichtsrat der Continental AG am 16. März 2021 festgestellt wurde.

Andere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Continental AG werden nach Ziff. 1.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die VT Group AG übertragen.

Ausweislich Ziff. 3.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist die Schlussbilanz die von der Continental AG gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüfte Jahresbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (die „Schlussbilanz“).

Nach Ziff. 3.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat sich Continental AG verpflichtet, das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten anzusetzen. Die Continental AG wird innerhalb der gesetzlichen Fristen darüber entscheiden, ob sie für ertragsteuerliche Zwecke das Vermögen ebenfalls zu Buchwerten oder, sofern gesetzlich zulässig, mit einem davon abweichenden Wert ansetzt.

Nach Ziff. 3.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat sich die VT Group AG verpflichtet, das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten anzusetzen und das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental AG enthaltenen Wert zu übernehmen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sind die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. des Abzuspaltenden Vermögens sowie der Art und Höhe des Abzuspaltenden Vermögens vollständig und richtig.

4.1.10 Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie den Maßstab für die Aufteilung anzugeben.

Gemäß Ziff. 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erhalten die Continental AG-Aktionäre als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens auf die VT Group AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je 5 nennwertlose Stückaktien (Inhaberaktien) an der Continental AG eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) an der VT Group AG.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält damit nach unseren Feststellungen die insoweit notwendigen Angaben.

4.1.11 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

Bezüglich der Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf die Ziff. 15 bis 17 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

Darüberhinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die den diesbe-

züglichen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag widersprechen. Daher ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nach unseren Feststellungen insoweit vollständig und richtig.

4.2 Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag sprechen würden.

Zu den fakultativen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag gehören insbesondere die Angaben in Ziff. 7 (Auffangbestimmungen), Ziff. 8 (Gläubigerschutz und Innenausgleich), Ziff. 9 (Gewährleistung), Ziff. 13 (Satzung der VT Group AG), Ziff. 18 (Kosten und Steuern), Ziff. 19 (Rücktrittsrecht) und Ziff. 20 (Schlussbestimmungen).

Darüber hinaus enthält der Abspaltungs- und Übernahmevertrag in Ziff. 14 den Hinweis auf einen dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 14 beigefügten und als Vertragsbestandteil qualifizierten Konzerntrennungsvertrag zwischen der Continental AG, der VT Group AG und der VT GmbH. Die wesentlichen Regelungen dieses Konzerntrennungsvertrags sind die folgenden:

- Abschnitt I.: Sicherstellung der Fortführung der ehemaligen Division Powertrain;
- Abschnitt III: Haftung;
- Abschnitt IV: Anteilsübertragung;
- Abschnitt V: Kooperation;
- Abschnitt VI: Wesentliche Verträge zwischen den Konzernen;
- Abschnitt VII: Steuern.

Regelungen zur Haftung haben die Parteien des Konzerntrennungsvertrags in Abschnitt III. des als Anlage 14 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Konzerntrennungsvertrags getroffen. Die insoweit maßgebenden Regelungen sind insbesondere die folgenden:

- Ziffer 5.1: Soweit eine Konzerngesellschaft aufgrund vertraglicher, quasi-vertraglicher, gesetzlicher oder durch Common Law oder aus sonstigen Rechtsgründen angeordneter Haftung für Umstände vor dem Vollzugsdatum, die die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften des jeweils anderen Konzerns betreffen und nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, in Anspruch genommen wird, soll ein Innenausgleich hinsichtlich der Kosten der jeweiligen Verpflichtung sowie sämtlicher damit verbundenen und erforderlichen Kosten und Aufwendungen sowie entstandenen Schäden nach in dem Konzerntrennungsvertrag festgelegten Regelungen stattfinden. Die Parteien stellen zudem klar, dass die Regelungen der

Ziffer 5.1 des Konzerntrennungsvertrags auch für behördliche Verfahren einschließlich der Verhängung von monetären Belastungen wie z.B. Bußgeldern gelten.

- Ziffer 5.7: Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen der Ziffer 5 des Konzerntrennungsvertrags auch für sämtliche Verpflichtungen aus vertraglicher, quasi-vertraglicher, gesetzlicher oder durch Common Law oder aus sonstigen Rechtsgründen angeordneter Haftung, einschließlich aus oder im Zusammenhang mit den durch die Staatsanwaltschaften Hannover und Frankfurt a.M. geführten Verfahren im Zusammenhang mit illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren, Anwendung finden.

Regelungen zur Kooperation haben die Parteien des Konzerntrennungsvertrags in Abschnitt V. des als Anlage 14 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Konzerntrennungsvertrags getroffen. Die insoweit maßgebenden Regelungen sind insbesondere die folgenden:

- Ziffer 7.6: Die Parteien werden sich über eine Aufteilung der Lieferzusagen der einzelnen Lieferanten von Halbleitern jeweils für das (i) 3. Quartal des Jahres 2021 und (ii) 4. Quartal des Jahres 2021 auf die Bedarfe beider Konzerne nach Maßgabe intern festgelegter fair share-Regeln bis zum 30. April 2021, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021, einigen. Aus dieser Einigung resultiert für jeden Lieferanten ein Mengengerüst für die Belieferung des Continental-Konzerns und des Vitesco Technologies-Konzern (die „Mengengerüste“) mit Halbleitern des jeweiligen Lieferanten. Für das 3. und das 4. Quartal des Jahres 2021 erfolgt diese Einigung auf die Mengengerüste auf Basis der Kundenabrufe zum 13. November 2020. Sobald für einen Lieferanten eine Einigung auf die Mengengerüste erfolgt ist, werden die Parteien jeweils unverzüglich auf diesen vor dem Vollzugsdatum gemeinsam hinwirken, um eine Belieferung nach Maßgabe der Mengengerüste zu erreichen. Sollten sich die Lieferzusagen eines Lieferanten verändern, so verändern sich die Mengengerüste im entsprechenden Umfang. In diesem Fall werden die Parteien gemeinsam auf den Lieferanten hinwirken, um eine Belieferung beider Konzerne nach Maßgabe der veränderten Mengengerüste zu erreichen. Die Parteien werden ihre Bedarfe an Halbleitern für das Jahr 2022 vor dem Vollzugsdatum bei den jeweiligen Lieferanten anfragen und sich, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich erforderlich, vor dem Vollzugsdatum mit den Lieferanten dazu abstimmen, wie die Bedarfe beider Konzerne bestmöglich gedeckt werden können.
- Ziffer 7.11: Bei behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten werden sich die Parteien unter bestimmten Umständen, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, gegenseitig, soweit jeweils notwendig oder zweckdienlich, durch Zurverfügungstellung von Informationen, durch Zugangsgewährung zu den Mitarbeitern des jeweils anderen Konzerns sowie mittels Gewährung bestimmter Informations-, Kontakt- und Beteiligungsrechte zu Gunsten der nicht an dem Verfahren oder der Rechtsstreitigkeit unmittelbar beteiligten Partei und deren Rechtsanwälten unterstützen. Jede Partei wird die jeweils andere Partei zum Umgang und der weiteren Vorgehensweise sowie, soweit jeweils vorhanden, zu Optionen zur Beendigung solcher behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten konsultieren und die Interessen des jeweils anderen Konzerns sowie den Umfang eines ggf. bestehenden Innenausgleichsanspruchs gemäß Ziffer 5 des Konzerntrennungsvertrags in die Entscheidung einbeziehen. Dabei werden die Parteien, soweit rechtlich zulässig, versuchen Einvernehmen herzustellen, ob und ggf. wie das jeweilige Verfahren oder die jeweilige Rechtsstreitigkeit unter bestmöglicher Beachtung der Interessen beider Parteien beendet werden kann. Sollten die Parteien kein Einvernehmen herstellen können, gelten jedenfalls bei einer

vollständigen Innenausgleichspflicht gemäß Ziffer 5 des Konzerntrennungsvertrags die Regelungen in Ziffer 7.12(a) Satz 1 des Konzerntrennungsvertrags und in Ziffer 7.12(b) des Konzerntrennungsvertrags entsprechend, wobei die Ausgleichsbegrenzung gem. Ziffer 7.12(a) Satz 2 des Konzerntrennungsvertrags hingegen keine Anwendung findet; stattdessen besteht die Ausgleichspflicht in Höhe des Betrages (und ist auf diesen begrenzt), der bei einer von der nicht unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei gewünschten, vorzeitigen Verfahrens/ -Prozessbeendigung zu zahlen wäre. Für den Fall, dass eine Partei keine vollständige Innenausgleichspflicht gem. Ziffer 5 des Konzerntrennungsvertrags trifft, werden die Parteien im Einzelfall darauf hinwirken, Einvernehmen über die Nutzung einer ggf. bestehenden Option zur Verfahrens-/Prozessbeendigung herzustellen. Das Recht der unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei zur Vornahme sämtlicher Verfahrens- und Prozesshandlungen bleibt unberührt; die jeweils andere Partei hat keinen Anspruch auf die Vornahme oder Unterlassung von Verfahrens- oder Prozesshandlungen.

- Ziffer 7.12: Die Parteien werden hinsichtlich der derzeit durch die Staatsanwaltschaften Hannover und Frankfurt a.M. geführten Verfahren im Zusammenhang mit illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren eine separate Vereinbarung abschließen, in der die in Ziffer 7.11 des Konzerntrennungsvertrags beschriebenen Grundsätze konkretisiert werden. Außerdem werden die Parteien, abweichend von Ziffer 7.11 des Konzerntrennungsvertrags, nach Maßgabe dieser separaten Vereinbarung, soweit rechtlich zulässig, versuchen Einvernehmen herzustellen, ob und ggf. wie das jeweilige Verfahren unter bestmöglicher Beachtung der Interessen beider Parteien beendet werden kann. Sollten die Parteien kein Einvernehmen herstellen können, finden die in Ziffer 7.12(a) und 7.12(b) des Konzerntrennungsvertrags enthaltenen speziellen Regelungen hinsichtlich der in Ziffer 7.12 Satz 1 des Konzerntrennungsvertrags genannten Verfahren Anwendung.

Regelungen zur Steuertragung haben die Parteien in Abschnitt VII. des als Anlage 14 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Konzerntrennungsvertrags getroffen. Die insoweit maßgebenden Regelungen sind insbesondere die folgenden:

- Ziffer 12: Verkehrssteuern werden von der Continental AG und der VT Group AG jeweils zur Hälfte getragen; alle anderen Steuern trägt die Partei oder andere Gesellschaft des Continental-Konzerns bzw. Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns, die nach Maßgabe der Steuergesetze oder aufgrund anderer vertraglicher Regelungen Steuerschuldner ist;
- Ziffer 13: Die Continental AG und die VT Group AG haben jeweils unter gewissen Voraussetzungen einen Gegeneffektanspruch gegen die jeweils andere Gesellschaft;
- Ziffer 14: In Steuerfragen und -angelegenheiten, die aus dem Carve-Out der Powertrain Division resultieren, vereinbaren die Parteien darauf hinzuwirken, die steuerliche Belastung im gesetzlichen Rahmen möglichst gering zu halten bzw. eine Erstattung von Steuern zu erlangen;
- Ziffer 15: Eine Verjährung der Ansprüche aus Abschnitt VII. tritt grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft der Steuerfestsetzung ein, jedoch (i) nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Vollzugsdatum und (ii) nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem der jeweilige Anspruch durchsetzbar und bekannt ist.

5 Schlussbemerkung

Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht Hannover vom 17. Dezember 2019 haben wir die Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Continental AG als übertragendem Rechtsträger und der VT Group AG als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.



Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Untersuchung der Prüfung nach §§ 125 Satz 1 i.V.m. 9 bis 12 UmwG bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass

- der Abspaltungs- und Übernahmevertrag die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
- uns im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, die gegen die Richtigkeit der im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen,
- vorliegend das Erfordernis einer Bewertung des übertragenen Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses sowie von Angaben im Prüfungsbericht über die bei der Bewertung angewandten Methoden, deren Angemessenheit sowie zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung entfällt, da das hier gewählte Verfahren für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses im Hinblick auf die den Continental AG-Aktionären nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Continental AG zu gewährende Gegenleistung und im Hinblick auf die Wertrelation zwischen dem abzuspaltenden Vermögen und dem aufnehmenden Rechtsträger jeweils verhältnismäßig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aktionäre der Continental AG vor und nach der Abspaltung keine Vermögensänderung hinnehmen müssen. Demzufolge geben wir folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der Continental Aktiengesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental Aktiengesellschaft (verhältnismäßig) für je 5 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental Aktiengesellschaft eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft erhalten, angemessen. Bare Zahlungen werden nicht gewährt.



Hannover, den 19. März 2021
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Marc Castedello
Wirtschaftsprüfer

Stefan Schöniger
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1



Beschluss

In dem Prüferbestellungsverfahren

der Continental AG, Vahrenwalderstr. 9, 30165 Hannover,

und

der Vitesco Technologies EINS AG, Vahrenwalderstr. 9, 30165 Hannover,

Antragstellerinnen

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover am 17. Dezember 2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Klein als Vorsitzende beschlossen:

zur gemeinsamen Prüferin des Abspaltungsvertrages wird die
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover,
bestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen als Gesamtschuldner.

Der Geschäftswert wird auf 100.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerinnen haben mit Antrag vom 13. Dezember 2019, eingegangen am 16. Dezember 2019, mitgeteilt, dass die Continental AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527, plant, „Vitesco Technologies“ zu verselbstständigen. Dadurch soll „Vitesco Technologies“ die Möglichkeit erlangen, ihr Geschäft flexibler weiterzuentwickeln, während die Continental AG anstrebt, das eigene Geschäft auf Kernbereiche zu konzentrieren.

Zu diesem Zweck wurde die Vitesco Technologies EINS AG am 15. November 2019 gegründet und am 11. Dezember 2019 unter HRB 219172 im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Alleinige Aktionärin der vorgenannten Gesellschaft ist die Continental AG. Ferner hat die Continental AG mit Wirkung zum 1. Januar 2019

ihren Geschäftsbereich „Powertrain“ (insbesondere die Technologie rund um den elektrischen und konventionellen Antrieb) rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Vitesco Technologies GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217030, zusammengefasst. Gesellschafter der Vitesco Technologies GmbH sind die Alfred Teves Beteiligungs GmbH, deren Formwechsel unter der Firma Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (im Folgenden VT 1. Beteiligungs KG) im Dezember 2019 beabsichtigt ist, die Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (im Folgenden VT 2. Beteiligungs KG) und die Continental Automotive France S. A. S.

Zur Umsetzung der Verselbstständigung von „Vitesco Technologies“ sollen die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG von der Continental AG auf die Vitesco Technologies EINS AG übertragen werden. Zugleich sollen sämtliche Aktien der Vitesco Technologies EINS AG, die derzeit von der Continental AG gehalten werden, ebenfalls mit abgespalten werden und die Aktionäre der Continental AG als Gegenleistung für das abgespaltene Vermögen Aktien an der Vitesco Technologies EINS AG erhalten. Die Vitesco Technologies EINS AG soll durch die Aufnahme des abgespaltenen Vermögens die Obergesellschaft des zukünftigen Vitesco Technologies- Konzerns und an einer Börse gelistet werden.

Der Vorstand der Continental AG und der Vorstand der Vitesco Technologies EINS AG haben gemäß § 125 Satz 1, i. V. m. §§ 9, 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UmwG beantragt, einen gemeinsamen sachverständigen Prüfer (Spaltungsprüfer) zur Prüfung des Abspaltungsvertrages für beide beteiligte Rechtsträger auszuwählen und zu bestellen. Sie haben dabei vorgeschlagen, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer der Continental AG sowie der Vitesco Technologies EINS AG über die erforderliche Objektivität und die notwendigen Kenntnisse über die Strukturen beider beteiligter Unternehmen sowie über das abzuspaltenende Vermögen mitbringe, zu bestellen.

Dem Antrag war zu entsprechen. Das Landgericht Hannover (Kammer für Handelssachen) ist für die Entscheidung über den Antrag nach § 125, § 10 Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 2 Nr. 16 ZustVO-Justiz (Niedersachsen) vom 18. Dezember 2009 zuständig.

Der Sache nach liegen die Voraussetzungen für die Bestellung eines Spaltungsprüfers gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1, § 125 Satz 1, §§ 9, 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UmwG vor.

Die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Spaltungsprüferin zu bestellen, war nach Auffassung der Kammer sinnvoll. Als Abschlussprüfer der Continental AG sowie der Vitesco Technologies EINS AG verfügt die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse über die Strukturen beider beteiligter Gesellschaften sowie über das abgespaltene Vermögen, sodass mit der Prüferbestellung ein reibungsloser Ablauf des Vorhabens sichergestellt wird. Gründe die dagegen sprächen, bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung und die Festsetzung des Geschäftswertes beruhen auf § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1, §§ 34, 36 GNotKG.

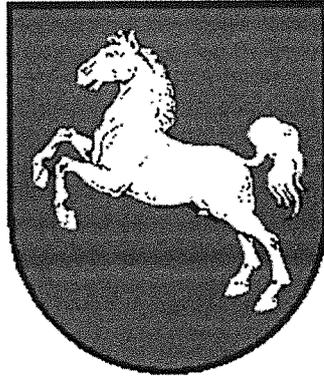
Klein

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Anlage 2

Beglaubigte Abschrift

Nr. 112 der Urkundenrolle Jahrgang 2021



Verhandelt zu Hannover am 18.03.2021

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Hartl

mit dem Amtssitz

Landschaftstraße 6, 30159 Hannover,

der sich auf Ersuchen in die Geschäftsräume der Continental Aktiengesellschaft, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, begeben hatte, erschienen heute:

1. für die **Firma Continental Aktiengesellschaft**, geschäftsansässig Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527

(nachfolgend auch „**CAG**“ oder auch der „**Continental Konzern**“ genannt)

deren zur Gesamtvertretung berechnigte Vorstände

- a) Herr Wolfgang Schäfer, geb. am 25.05.1959,
dienstansässig in 30165 Hannover, Vahrenwalder Str. 9,
von Person bekannt,
- b) Herr Hans-Jürgen Duensing, geboren am 20.05.1958,
dienstansässig in 30165 Hannover, Vahrenwalder Straße 9,
von Person bekannt.

- 2. für die **Firma Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft**,
geschäftsansässig Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover, vertreten durch den
Vorstand, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter
HRB 219172

(nachfolgend auch „**VT Group AG**“ genannt)

deren zur Gesamtvertretung berechnigte Vorstände

- a) Herr Andreas Wolf, geb. am 20. November 1960,
dienstansässig in 30165 Hannover, Vahrenwalder Str. 9,
ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis,
- b) Herr Ingo Holstein, geboren am 19. April 1966,
dienstansässig in 30165 Hannover, Vahrenwalder Straße 9,
ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis.

- 3. für die **Firma Vitesco Technologies GmbH**, geschäftsansässig Vahrenwalder
Str. 9, 30165 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Hannover unter HRB 217030

(nachfolgend auch „**Vitesco Technologies GmbH**“ genannt)

deren zur Gesamtvertretung berechnigte Geschäftsführer

- a) Herr Andreas Wolf, geb. am 20. November 1960,
dienstansässig in 30165 Hannover, Vahrenwalder Str. 9,

b) Herr Ingo Holstein, geboren am 19. April 1966,
dienstansässig in 30165 Hannover, Vahrenwalder Straße 9,

Den Beteiligten ist bekannt, dass die von ihnen dem amtierenden Notar mitgeteilten persönlichen Daten im Büro des Notars bzw. seines Nachfolgers oder Notarvertreters auf Grundlage gesetzlicher Vorschrift elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

Die Erschienenen bestätigen, die Datenschutzhinweise des Notars erhalten zu haben.

Auf Nachfrage des Notars bestätigen die Erschienenen – auch für die von ihnen jeweils Vertretenen - , jeweils auf eigene Rechnung zu handeln, also nicht beispielsweise jeder als Treuhänder für dritte wirtschaftlich Berechtigte, ferner, dass kein Beteiligter eine politisch exponierte Person (PeP) i. S. d. § 1 Abs. 12 GwG ist oder in den letzten zwölf Monaten war, noch ein Familienmitglied oder „bekanntermaßen nahestehende Person“ einer solchen PeP.

Die Erschienenen, vom Notar befragt, handelnd wie angegeben, erklärten, dass weder der beurkundende Notar selbst noch mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Personen in der nachfolgend zu beurkundenden Sache vorbefasst im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind.

Zur Vorbereitung dieser Urkunde sind in der Urkunde vom 17.03.2021 des amtierenden Notars (UR-Nr. 111/2021; nachstehend „**Bezugsurkunde**“ genannt) mehrere Anlagen für die Parteien beurkundet worden. Auf diese Bezugsurkunde wird hiermit gemäß § 13 a BeurkG ausdrücklich verwiesen und ihr Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Die Bezugsurkunde lag bei Beurkundung im Original vor und wurde den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Der Inhalt ist den Parteien in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung verzichteten die Erschienenen auf eine erneute Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift. Die Erschienenen bestätigen auch namens der von ihnen jeweils Vertretenen die erteilte Vollmacht des bei der Beurkundung der Bezugsurkunde erschienenen Vertreters, die dort erteilten Erklärungen für den Verkäufer und den Käufer abzugeben und genehmigen diese hiermit vorsorglich nochmals. Bei den in dieser Urkunde nachstehend erwähnten

Anlagen handelt es sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, um Anlagen der Bezugsurkunde.

Soweit in den Unterlagen, die Bestandteil der Bezugsurkunde sind, auf Anlagen verwiesen wird, die sich nicht in der Bezugsurkunde befinden, sind sich die Parteien darüber einig, dass diese Anlagen nicht Vertragsbestandteil sein sollen, es sei denn, es handelt sich hierbei um öffentlich zugängliche Unterlagen, die, um sie zum Vertragsbestandteil zu machen, notarieller Beurkundung nicht bedürfen (wie z. B. Gesetze, Verordnungen).

I.

Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages und des Konzerntrennungsvertrages

Die Erschienenen erklärten sodann, handelnd wie angegeben für die CAG und die VT Group AG, den sich aus **Anlage A** ergebenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag einschließlich dessen sämtlicher Anlagen abzuschließen. Zur Klarstellung: die CAG und die VT Group AG schließen daher auch hiermit den Konzerntrennungsvertrag ab.

Die Firma Vitesco Technologies GmbH gibt dazu nur die sich aus Ziffer 14 i. V. m. Anlage 14 (Konzerntrennungsvertrag) ergebenden Erklärungen ab. Sie schließt den Konzerntrennungsvertrag mit den weiteren Parteien CAG und VT Group AG ab.

II.

Ausfertigungen, Abschriften, Kosten

- (1) Der amtierende Notar wird beauftragt, dem Handelsregister und dem Finanzamt den Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages anzuzeigen.
- (2) Die Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Urkunde.

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- das Registergericht;
Von dieser Urkunde erhält eine beglaubigte Abschrift:
- das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle

Die Erschienenen weisen den Notar an den Abspaltungs- und Übernahmevertrag mit allen Anlagen (in der Bezugsurkunde) unverzüglich und spätestens am 22.03.2021 dem Handelsregister der CAG und der VT Group AG einzureichen (§ 61 UmwG).

- (3) Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages, der Bezugsurkunde und der Durchführung dieses Vertrages bestimmen sich gemäß Ziffer 18.1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

III.

Abschlussklärungen

- (1) Der Notar hat die Erschienenen auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Abspaltung und auf deren Wirksamkeitszeitpunkte sowie die Rechtsfolgen der Abspaltung hingewiesen, und zwar insbesondere darauf, dass
- a) die jeweilige Abspaltung spätestens bis zum 31.12.2021 zur Eintragung in das Handelsregister aller beteiligten Rechtsträger anzumelden ist,
 - b) die Verpflichtung zur Einreichung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages gemäß § 61 UmwG vor Einladung der Hauptversammlungen zu den Handelsregistern der CAG und VT Group AG
 - c) die jeweilige Abspaltung und die damit verbundene Übertragung der im Abspaltungsvertrag genannten Vermögensteile erst mit der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers wirksam wird und dass diese Eintragung erst erfolgen kann, nachdem die Eintragung der Kapitalerhöhung und anschließend dann die Abspaltung jeweils im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers erfolgt ist,
 - d) die an der jeweiligen Abspaltung beteiligten Rechtsträger für die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründeten Verbindlichkeiten des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers in den Grenzen der §§ 133, 134 UmwG gesamtschuldnerisch haften,

- e) die Mitglieder des Vertretungsorganes und auch eines Aufsichtsorganes nach § 25 UmwG als Gesamtschuldner zum Schadenersatz bei Verletzung ihrer Pflichten nach dem Umwandlungsgesetz verpflichtet sind,
 - f) Beteiligungsrechte des Betriebsrates bestehen,
 - g) die Verpflichtung der beteiligten Gesellschaften besteht, die für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzbehörden über die Abspaltung in Kenntnis zu setzen, soweit unmittelbar oder mittelbar Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz übergehen. Die Beteiligten werden den Notar bis spätestens zum Wirksamwerden der Zustimmungen der Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften zu der Abspaltung informieren, soweit unmittelbar oder mittelbar Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz übergehen sollten, damit der Notar eine eigene Anzeigepflicht gegenüber den Finanzbehörden erfüllen kann.
- (2) Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass Gläubigern der beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung nach Maßgabe der §§ 125, 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist. Hierzu wird das Registergericht die Eintragung der Abspaltung bekannt machen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft Continental Aktiengesellschaft auf folgendes Recht hinweisen: Wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe gegenüber der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaft schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch die Abspaltung gefährdet wird, können sie von demjenigen Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, Sicherheitsleistung verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können.
- (3) Der Notar, der auch Steuerberater ist, wies die Erschienenen abschließend darauf hin, dass er bei Abfassung dieser gesamten Urkunde steuerliche Fragen nicht geprüft hat und besondere Fristen zur Anmeldung bei den Finanzbehörden zu beachten sein können. Der Notar wird von den Beteiligten ausdrücklich aus entsprechender Bemühung und Haftung entlassen.

(4) Die Erschienenen bevollmächtigen, und zwar jeder für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und jeglicher persönlicher Haftung, die Notariatsfachangestellten

a) die Notariatsfachangestellte Natalia Kemling,

b) die Notariatsfachangestellte Ursel Blicke,

sämtlich dienstansässig Landschaftstr. 6, 30159 Hannover,

gegenüber Dritten, insbesondere dem Amtsgericht Hannover und allen Behörden, weitere Erklärungen und Bewilligungen abzugeben, soweit diese aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden sollten, um die vorstehend beantragten Eintragungen zu erreichen. Dies schließt auch Satzungsänderungen, Änderungen und Ergänzungen der Registeranmeldungen und damit in Verbindung stehende Erklärungen ein. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Anträge jeder Art zu stellen und auch zurückzunehmen, die sich zur Durchführung und Eintragung im Register noch als erforderlich erweisen sollten. Die Vollmacht erlischt sechs Monate nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der beteiligten Rechtsträger.

Diese Niederschrift einschließlich **Anlage A** wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen und sodann von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Schäfer

.....

(Wolfgang Schäfer)

(Continental Aktiengesellschaft)

gez. Duensing

.....

(Hans-Jürgen Duensing)

(Continental Aktiengesellschaft)

gez. Wolf

.....

(Andreas Wolf)

(Vitesco Technologies

Group Aktiengesellschaft)

gez. Holstein

.....

(Ingo Holstein)

(Vitesco Technologies

Group Aktiengesellschaft)

gez. Wolf

.....

(Andreas Wolf)

(Vitesco Technologies GmbH)

gez. Holstein

.....

(Ingo Holstein)

(Vitesco Technologies GmbH)

gez. Hartl

.....

(Dr. Florian Hartl, Notar)

L. S.

Anlage A
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Continental Aktiengesellschaft

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

18. März 2021

Präambel

- (A) Die Continental Aktiengesellschaft (**Continental AG**) mit Sitz in Hannover ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527. Das Grundkapital der Continental AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 512.015.316,48 und ist eingeteilt in 200.005.983 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Inhaberaktien).
- (B) Die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft (**VT Group AG**) mit Sitz in Hannover ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 219172. Das Grundkapital der VT Group AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 50.000 und ist eingeteilt in 20.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien). Alleinnige Aktionärin der VT Group AG ist die Continental AG.
- (C) Die Continental AG hat entschieden, die Vitesco Technologies GmbH mit Sitz in Hannover (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217030) mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen im Wege der Abspaltung auf die VT Group AG als separaten Konzern an der Börse zu notieren.
- (D) Gesellschafter der Vitesco Technologies GmbH sind mit Beteiligungen von (i) 49,18 % die Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 51177 (**VT 1. Beteiligungsgesellschaft KG**), (ii) 47,26 % die Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 204634, (**VT 2. Beteiligungsgesellschaft KG**, zusammen mit der VT 1. Beteiligungsgesellschaft KG die **VT 1. und 2. Beteiligungsgesellschaften KGs**) sowie (iii) 3,56 % die Continental Automotive France S.A.S. (*société par actions simplifiée*) eingetragen im Handelsregister (*registre du commerce et des sociétés*) von Toulouse unter 314 722 026 (**CA France**).
- (E) Neben den Kommanditanteilen an den VT 1. und 2. Beteiligungsgesellschaften werden auch die Geschäftsanteile an den jeweiligen Komplementärgesellschaften, nämlich an der Vitesco Technologies 1. Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover unter HRB 217510 (**VT 1. Verwaltungs GmbH**), und der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover unter HRB 217479 (**VT 2. Verwaltungs GmbH**) abgespalten.
- (F) Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der Continental AG nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der VT Group AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG insgesamt 40.001.196 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) der VT Group AG gewährt werden (sog. verhältnismäßige Abspaltung).
- (G) Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der VT Group AG zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgebefreiungen (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

- I. **Abspaltung, Abspaltungstichtag, Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz**
 1. **Abspaltung**
 - 1.1 Die Continental AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) das in Ziff. 5 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags definierte Abzusplattendes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die VT Group AG als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG gemäß Ziff. 10 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags (sog. verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).
 - 1.2 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Continental AG, die nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzusplattendes Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die VT Group AG übertragen.
 2. **Abspaltungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag**
 - 2.1 Die Übertragung des Abzusplattendes Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr (der *Abspaltungstichtag*). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG die Handlungen, die das Abzusplattendes Vermögen betreffen, als für Rechnung der VT Group AG vorgenommen.
 - 2.2 Der steuerliche Übertragungstichtag für die Abspaltung ist der 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr (der *Steuerliche Übertragungstichtag*).
 3. **Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz**
 - 3.1 Die Bestimmung der dem Abzusplattendes Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt auf der Grundlage der als **Anlage 3.1** diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr (die *Abspaltungsbilanz*). Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 31. Dezember 2020 aufgestellten Jahresbilanz der Continental AG entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der Continental AG ist, der von deren Abschlussprüfer, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit Billigung durch den Aufsichtsrat der Continental AG am 16. März 2021 festgestellt wurde.
 - 3.2 Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG ist die unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte, von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüfte Jahresbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr (die *Schlussbilanz*).
 - 3.3 Die Continental AG wird das Abzusplattendes Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen. Die Continental AG wird innerhalb der gesetzlichen Fristen darüber entscheiden, ob sie für ertragsteuerliche

Zwecke das Vermögen ebenfalls zu Buchwerten oder, sofern gesetzlich zulässig, mit einem davon abweichenden Wert ansetzt.

- 3.4 Die VT Group AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten ansetzen. Die VT Group AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental AG enthaltenen Wert übernehmen.

4. **Verschiebung der Stichtage**

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 20. Januar 2022 in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden sein sollte, gelten abweichend von vorstehender Ziff. 2 der 1. Januar 2022, 0.00 Uhr, als Abspaltungsstichtag und der 31. Dezember 2021, 24.00 Uhr als Steuerlicher Übertragungsstichtag sowie abweichend von vorstehender Ziff. 3.2 der 31. Dezember 2021, 24.00 Uhr, als Stichtag der Schlussbilanz der Continental AG. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 20. Januar des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

II. **Abzuspaltendes Vermögen**

5. **Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung**

5.1 Die Continental AG überträgt auf die VT Group AG

- ihre gesamte Kommanditbeteiligung an der VT 1. Beteiligungs KG, bestehend aus ihrem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 25.000;
- ihre gesamte Kommanditbeteiligung an der VT 2. Beteiligungs KG, bestehend aus ihrem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 10.000;
- ihre gesamte Beteiligung an der VT 1. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00; sowie
- ihre gesamte Beteiligung an der VT 2. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00

(alle in Ziff. 5.1 aufgeführten Beteiligungen zusammen das *Abzuspaltende Vermögen*).

- 5.2 Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher mit dem Abzuspaltenden Vermögen verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag.
- 5.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

6. Wirksamwerden, Vollzugsdatum

- 6.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover und damit dem Wirksamwerden der Abspaltung (das *Vollzugsdatum*).
- 6.2 Die Continental AG wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum (i) das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten, (ii) nicht ohne Zustimmung der VT Group AG über das Abzuspaltende Vermögen verfügen, (iii) sicherstellen, dass die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs nicht ohne Zustimmung der VT Group AG über ihre Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH verfügen, (iv) keine Entnahmen aus den vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen ohne Zustimmung der VT Group AG tätigen, und (v) hinsichtlich der vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen nicht ohne Zustimmung der VT Group AG Kapitalmaßnahmen beschließen oder Unternehmensverträge abschließen, wobei diese Zustimmung hinsichtlich Kapitalmaßnahmen nicht unbilliger Weise verweigert werden darf.
- 6.3 Die Continental AG wird der VT Group AG ab Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrages Vollmachten gemäß **Anlage 6.3** zur Ausübung der Gesellschafterrechte im Hinblick auf die im Abzuspaltenden Vermögen zusammengefassten Beteiligungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen, in denen über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der jeweiligen Komplementärgesellschaft beschlossen wird, erteilen. Zudem sollen der VT Group AG gegenüber der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG Informations- und Einsichtsrechte gleich einem Kommanditisten der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG zustehen, wie in Ziffer 8 des in **Anlage 14** beigefügten Konzerntrennungsvertrags geregelt.

7. Auffangbestimmungen

- 7.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung auf die VT Group AG übergeht, wird die Continental AG es auf die VT Group AG übertragen. Im Gegenzug ist die VT Group AG verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Vertragsparteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag (unter Berücksichtigung einer eventuellen Verschiebung gem. vorstehender Ziff. 4) erfolgt.
- 7.2 Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung nach Ziff. 7.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.
- 7.3 Ansprüche nach dieser Ziff. 7 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2030.

8. Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder dem in Anlage 14 beigefügten Konzerntrennungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 8.1 Wenn und soweit die Continental AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die VT Group AG übertragen werden, hat die VT Group AG die Continental AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Continental AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 8.2 Wenn und soweit die VT Group AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse der Continental AG in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die VT Group AG übertragen werden, hat die Continental AG die VT Group AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die VT Group AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Continental AG gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass sie Inhaberin des Abzuspaltenden Vermögens ist, dass sie frei über das Abzuspaltende Vermögen verfügen kann und dass dieses nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit hinsichtlich des Abzuspaltenden Vermögens, ist darüber hinaus nicht vereinbart.
- 9.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziff. 9.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieser Ziff. 9.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

III. Gegenleistung und Kapitalerhöhung, besondere Rechte und Vorteile

10. Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalerhöhung

- 10.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erhalten die Aktionäre der Continental AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG (*verhältnismäßig*) kostenfrei für je 5 auf den

Inhaber lautende Stückaktien der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der VT Group AG. Insgesamt werden an die Aktionäre der Continental AG 40.001.196 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) der VT Group AG gewährt.

Bei den gemäß dieser Ziff. 10.1 zu gewährenden Aktien handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung gemäß Ziff. 10.3 geschaffenen 40.001.196 neuen Aktien.

- 10.2 Die von VT Group AG zu gewährenden Aktien sind ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungstichtag gemäß Ziff. 4 verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den neuen Abspaltungstichtag.
- 10.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird die VT Group AG ihr Grundkapital von EUR 50.000 um EUR 100.002.990 auf EUR 100.052.990 erhöhen. Auf jede Aktie entfällt entsprechend nach Durchführung der Kapitalerhöhung ein Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital der VT Group AG.
- 10.4 Der Gesamtwert, zu dem die durch die Continental AG erbrachte Sacheinlage von der VT Group AG übernommen wird, entspricht dem handelsrechtlichen Buchwert des übertragenen Nettovermögens. Soweit dieser Wert den in Ziff. 10.3 genannten Betrag der Grundkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt.
- 10.5 Continental AG bestellt die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der VT Group AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Continental AG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG den Aktionären der Continental AG zu verschaffen.
- 10.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass alle Erklärungen abgegeben, alle Urkunden ausgestellt und alle sonstigen Handlungen vorgenommen werden, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der VT Group AG umgehend zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgpflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

11. Gewährung besonderer Rechte

Es werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

12. Gewährung besonderer Vorteile

Herr Andreas Wolf, Herr Werner Volz und Herr Ingo Holstein bilden den Vorstand der VT Group AG. Herr Andreas Wolf ist zudem Vorstand der Con-

tinental AG und hat mit dieser einen Dienstvertrag geschlossen, aus dem er aktuell seine Vergütung bezieht. Herr Werner Volz und Herr Ingo Holstein haben in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Vitesco Technologies GmbH Anstellungsverträge mit der Vitesco Technologies GmbH geschlossen, aus denen sie aktuell Vergütung beziehen. Diese Verträge sollen mit Wirksamwerden der Abspaltung vollständig durch Dienstverträge mit der VT Group AG als dann neuer (indirekter) Alleingesellschafterin der Vitesco Technologies GmbH abgelöst werden. Da die Dienstverträge mit der VT Group AG ab dem geplanten Börsengang die gesetzlichen Vorgaben der §§ 87, 87a AktG für börsennotierte Aktiengesellschaften erfüllen müssen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprechen sollen, werden die Vergütungsregelungen in den neuen Dienstverträgen mit der VT Group AG von den noch bestehenden Anstellungsverträgen mit der Vitesco Technologies GmbH in einigen Punkten abweichen. Das Vergütungssystem ist entsprechend dem Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der Continental AG ausgestaltet, wobei sich die Höhe der Vergütung an vergleichbaren Unternehmen im MDAX orientieren wird.

Im Übrigen werden keine besonderen Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

IV. Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die VT Group AG und Konzerntrennungsvertrag

13. Satzung der VT Group AG

Die Continental AG verpflichtet sich, als Alleinaktionärin der VT Group AG vor Wirksamwerden der Abspaltung eine Änderung der Satzung der VT Group AG zu beschließen, so dass sie nach Wirksamwerden der Abspaltung und nach Abschluss eines noch durchzuführenden Statusverfahrens (vgl. § 97 Abs. 2 AktG) die in Anlage 13 beigefügte Fassung erhält.

14. Konzerntrennungsvertrag

Die Continental AG und die VT Group AG sowie die Vitesco Technologies GmbH schließen den in Anlage 14 beigefügten Konzerntrennungsvertrag, der Bestandteil dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

V. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

15. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer

- 15.1 Da das Abzuspaltende Vermögen aus verschiedenen Beteiligungen der Continental AG besteht, bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Continental AG sowie der übrigen Gesellschaften des Continental-Konzerns von der Abspaltung unberührt. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaften. Die Abspaltung hat insbesondere keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt etwaiger Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind. Die Abspaltung hat außerdem

keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Continental-Konzerns. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand der verschiedenen im Continental-Konzern aufgelegten aktienbasierten Vergütungsprogramme (*LTI-Programme*). Mitarbeitern von Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns sind Vergütungsrechte unter den laufenden LTI-Programmen des Continental-Konzerns zugeteilt worden. Die bereits zugeteilten, aber noch laufenden Vergütungsrechte aus den Continental-LTI-Programmen werden entweder unverändert abgerechnet oder können, soweit das Vergütungsprogramm eine Anpassung vorbehalten hat, an vergleichbare Kennzahlen des Vitesco Technologies-Konzerns angepasst werden. Mitarbeitern, denen bisher Vergütungsrechte unter den LTI-Programmen von Continental zugeteilt wurden, können künftig, soweit die Zuteilungsvoraussetzungen gegeben sind, Vergütungsrechte unter LTI-Programmen des Vitesco Technologies-Konzerns zugeteilt werden. Wie im Einzelnen die Umstellung auf Kennzahlen des Vitesco Technologies-Konzerns vorgenommen wird, ist noch nicht entschieden. In dem ab dem Jahr 2021 aufgelegten LTI-Programm ist bereits vorgesehen, dass die Nachhaltigkeitskriterien für den Fall der Abspaltung an Ziele des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns geknüpft sind. Der Vitesco Technologies-Konzern behält sich zudem vor, den Kreis der teilnahmeberechtigten Mitarbeiter und den Inhalt der LTI-Programme zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für zukünftige Tranchen zu überprüfen und stärker an die Ausrichtung des Vitesco Technologies-Konzerns anzupassen. Entscheidungen sind dazu bisher nicht getroffen worden. Die VT Group AG behält sich ferner vor, die Einführung neuer aktienbasierter Vergütungsprogramme zu prüfen.

- 15.2 Die VT Group AG ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Folgen für die Arbeitnehmer der VT Group AG ergeben sich daher nicht. Dasselbe gilt für die Zwischenholding-Gesellschaften, über welche die VT Group AG ihre Beteiligung an der Vitesco Technologies GmbH mit Wirksamwerden der Abspaltung halten wird, also die VT 1. Beteiligungs KG, die VT 2. Beteiligungs KG, die VT 1. Verwaltungs GmbH sowie die VT 2. Verwaltungs GmbH.
- 15.3 Die Abspaltung hat auch keine unmittelbaren individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer bei den übrigen Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns, der mit dem Wirksamwerden der Abspaltung mit der VT Group AG als neuer Obergesellschaft entsteht (der *Vitesco Technologies-Konzern*). Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Insbesondere hat die Abspaltung keine Auswirkungen auf den Bestand der LTI-Programme. Soweit die noch nicht beendeten und planmäßig abgerechneten Tranchen der LTI-Programme an den Aktienkurs der Continental AG anknüpfen, kann infolge der Abspaltung eine Anpassung nach billigem Ermessen erfolgen. Gleiches gilt, soweit die LTI-Programme oder andere Systeme zur Mitarbeitervergütung an KPI des Continental-Konzerns anknüpfen; auch insoweit kann eine Anpassung an den künftigen Vitesco Technologies-Konzern erfolgen. Für das ab dem Jahr 2021 beginnende LTI-Programm ist vorgesehen, dass dieses hin-

sichtlich des Aktienkurses weiterhin auf die Continental AG referenziert und eine Anpassung später ggf. nach billigem Ermessen erfolgen kann. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien sollen, wenn und soweit es zur Abspaltung kommt, zwei verschiedene Kataloge für Mitarbeiter des Continental-Konzerns und des Vitesco Technologies-Konzerns gelten. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt der Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind. Für den Großteil der Arbeitnehmer des zukünftigen Vitesco Technologie-Konzerns sind diese Zusagen teilweise durch Sondervermögenswerte gedeckt. Diese werden aufgrund von Treuhandstrukturen (sog. *Contractual Trust Arrangements*) aktuell von einem Treuhänder des Continental-Konzerns gehalten. Diese Sondervermögenswerte sind zur Fortführung einer gleichwertigen Sicherung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung auf einen neuen Treuhänder zu übertragen. Der Continental Treuhänder e.V. soll nach derzeitiger Planung durch einen externen Treuhänder abgelöst werden.

- 15.4 Die Abspaltung hat außerdem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts.
- 15.5 Die Continental AG hat am 7. April 2018 mit dem Konzernbetriebsrat der Continental AG, der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und der Industriegewerkschaft Metall die Eckpunktevereinbarung „Conti in Motion“ abgeschlossen. Ziel der Eckpunktevereinbarung war die Bildung eines konzerninternen Arbeitsmarktes im Continental-Konzern. Die Eckpunktevereinbarung ist mit Konzernbetriebsvereinbarung vom 18. September 2019 umgesetzt worden. Die Konzernbetriebsvereinbarung „Konzerninterner Arbeitsmarkt“ wird im Continental-Konzern auch nach Abspaltung unverändert fortgeführt. Mitarbeiter von Gesellschaften, die im Continental-Konzern verbleiben, können den konzerninternen Arbeitsmarkt im Continental-Konzern unverändert in Anspruch nehmen. Allerdings gehören die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzern dem konzerninternen Arbeitsmarkt des Continental-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr an. Mitarbeiter des Vitesco Technologies-Konzerns steht ab Wirksamwerden der Abspaltung ein konzerninterner Arbeitsmarkt im Vitesco Technologies-Konzern zur Verfügung. Auch für ihn gelten die Regel der Konzernbetriebsvereinbarung. Zum konzerninternen Arbeitsmarkt des Vitesco Technologies-Konzerns gehören allerdings nur die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzern. Im Rahmen einer befristeten Übergangsregelung können Mitarbeiter des jeweils anderen Konzerns internen Bewerbern gleichgestellt werden, ohne dass es dazu einen Informationsaustausch zwischen den Unternehmen der beiden Konzerne gibt oder Einstellungsrechte der Bewerber begründet werden.
- 15.6 Im Rahmen der allgemeinen strategischen Ausrichtung sind für die Betriebe der Vitesco Technologies GmbH in Limbach-Oberfrohna, Dortmund, Bebra, Mühlhausen, Schwalbach und Regensburg Personalreduzierungen geplant und bereits mitgeteilt worden, die nach der aktuellen Planung je nach Standort zwischen 2021 und 2028 abgeschlossen sein sollen. Für den Betrieb der Vitesco Technologies Roding GmbH in Roding ist eine Standortschließung

geplant und mitgeteilt worden, die im ersten Quartal des Jahres 2024 abgeschlossen sein soll. Zu diesen Maßnahmen, die unabhängig von der geplanten Abspaltung erfolgen, wurden in Roding, Dortmund, Bebra und Limbach-Oberfrohna (Vitesco Technologies GmbH) sowie in Roding (Vitesco Technologies Roding GmbH) bereits Vereinbarungen (Interessenausgleich und Sozialplan) abgeschlossen, während an den anderen Standorten zeitnah bzw. aktuell mit den zuständigen Betriebsratsgremien Interessenausgleichs- und Sozialplanverhandlungen geführt werden.

- 15.7 Die Vitesco Technologies GmbH hat einer bestimmten, zahlenmäßig begrenzten Anzahl von Mitarbeitern der Leitungsebenen unterhalb des zukünftigen Vorstands der VT Group AG, denen im Zusammenhang mit der Abspaltung und einer erfolgreichen eigenständigen Geschäftstätigkeit des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns besondere Verantwortung zukommt, einen Retention Bonus zugesagt, der aus einem festgelegten Betrag, zahlbar in zwei Tranchen besteht. Die zweite Tranche kann sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses der VT Group AG erhöhen. Die erste Tranche der festgelegten Zahlung unter dem Programm ist eine einmalige Sonderzahlung, die nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zur Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens fällig wird. Um für die berechtigten Personen einen besonderen Anreiz zu schaffen, auch mittelfristig zum Erfolg des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns beizutragen, wird die zweite Tranche der Zahlung, die den Hauptbestandteil der Sonderzahlung ausmacht, erst nach Ablauf einer zweijährigen Sperrfrist ab dem Tag der Börseneinführung fällig. Die Höhe der zweiten Tranche hängt von der Kursentwicklung der Aktie der VT Group AG während dieses Zeitraums ab. Scheidet der Begünstigte vor Ablauf der Sperrfrist aus dem Vitesco Technologies-Konzern aus oder wird er zum Mitglied des Vorstands der VT Group AG bestellt, entfällt der Zahlungsanspruch automatisch. Das Gesamtvolumen des Retention Bonus Programms (unter Berücksichtigung einer möglichen Erhöhung der zweiten Tranche) umfasst ca. EUR 20 Millionen.

16. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

16.1 Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

16.1.1 Die bestehenden Betriebe der Continental AG und die weiteren Betriebe des Continental-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

16.1.2 Der Konzernbetriebsrat, die Konzernschwerbehindertenvertretung und die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung im Continental-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, sind aber für die Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zu-

ständig, weil die VT Group AG zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen Vitesco Technologies-Konzern bildet. Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Vitesco Technologies-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, der Konzernschwerbehindertenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Ebene der Continental AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder dieser Gremien aus, die Mitarbeiter des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um elf Mitglieder des Konzernbetriebsrats, ein Mitglied (Stellvertreter) der Konzernschwerbehindertenvertretung und vier Mitglieder der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Allerdings gelten Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Continental-Konzern im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, in den Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns auch nach der Abspaltung grundsätzlich fort, soweit sie ihrem Gegenstand nach weiterhin durchführbar sind. Im Fall der Errichtung eines Konzernbetriebsrats auf Ebene der VT Group AG gelten sie als Konzernbetriebsvereinbarungen des Vitesco Technologies-Konzerns, andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen bzw. Betriebsvereinbarungen in den Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns fort.

16.1.3 Die derzeit bei Unternehmen des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns bestehenden Betriebe bleiben von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der für sie gebildeten Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

16.1.4 Da die VT Group AG bislang operativ nicht tätig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat sie weder einen Betriebsrat noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die VT Group AG allerdings die Obergesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns sein. Damit liegen bei der VT Group AG grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 Betriebsverfassungsgesetz (*BetrVG*) vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 180 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor.

16.1.5 Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im zukünftigen Vitesco Technologies-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor.

16.2 Unternehmens- und Konzernsprecherausschüsse der leitenden Angestellten

- 16.2.1 Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des bei der Continental AG bestehenden Unternehmenssprecherausschusses der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.
- 16.2.2 Der Konzernsprecherausschuss im Continental-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, ist aber für die Gesellschaften des künftigen Vitesco Technologies-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die VT Group AG zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen nicht mehr Teil des Continental-Konzerns sein wird. Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Vitesco Technologies-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Continental AG. So scheidet mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiter des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um ein Mitglied des Konzernsprecherausschusses.
- 16.2.3 Da die VT Group AG derzeit keinen Geschäftsbetrieb besitzt, besteht bei ihr kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Hieran ändert sich auch unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Hingegen liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung im Vitesco Technologies-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 Sprecherausschussgesetz vor.
- 16.2.4 Der derzeit bei den Unternehmen des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns bestehende Sprecherausschuss bleibt von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.
- 16.3 Wirtschaftsausschüsse
- 16.3.1 Die bei der Continental AG und den weiteren Unternehmen im Continental-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung unverändert bestehen.
- 16.3.2 Da die VT Group AG derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.
- 16.3.3 Der derzeit bei den Unternehmen des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns bestehende Wirtschaftsausschuss bleibt nach der Abspaltung unverändert bestehen.
- 17. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung / Aufsichtsrat**
- 17.1 Die Abspaltung hat keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der Continental AG. Gleiches gilt, vorbehaltlich der im folgenden Absatz beschriebenen Ausnahme, für die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Continental AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwanzig

- Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben.
- 17.2 Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Continental-Konzerns im Inland gewählt. Die VT Group AG und die weiteren Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein, sodass Arbeitnehmer der VT Group AG und der weiteren inländischen Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns nicht mehr zum Aufsichtsrat der Continental AG, sondern zum Aufsichtsrat der VT Group AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung erlischt daher nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um ein Mitglied.
- 17.3 Die VT Group AG verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Continental AG gewählt wurden. Da die VT Group AG bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die VT Group AG hingegen einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden, da sie Obergesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns sein und damit aufgrund der Zurechnungsregel nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MitbestG mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand wird nach derzeitiger Planung rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Abspaltung ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG einleiten. Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus, dass ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der VT Group AG gelten werden und sich der Aufsichtsrat daher voraussichtlich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG aus 16 Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je acht Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und der Arbeitnehmer sein werden.
- 17.4 Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der VT Group AG, d.h. durch die Continental AG als Alleinaktionärin, gewählt. Derzeit steht allerdings noch nicht fest, welche Personen die Anteilseignerseite im künftigen Aufsichtsrat der VT Group AG vertreten werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre erfolgt nach derzeitiger Planung aufschiebend bedingt auf den Abschluss des Statusverfahrens. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden voraussichtlich nach Abschluss des Statusverfahrens zunächst gerichtlich bestellt. Derzeit ist geplant, dass der Vorstand der VT Group AG in Abstimmung mit den Vertretungen der Arbeitnehmer beantragen wird, folgende Personen gerichtlich zu Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestellen: Carsten Bruns, Lothar Galli, Yvonne Hartmetz, Michael Köppl, Erwin Löffler, Ralf Schamel, Kirsten Vörkel und Anne Zeumer.
- 17.5 Die Vitesco Technologies GmbH verfügt derzeit über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern (je acht Aufsichtsratsmitglieder der

Gesellschafter und der Arbeitnehmer). Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass es im Zuge der Abspaltung zu Änderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Vitesco Technologies GmbH kommt.

- 17.6 Die Abspaltung hat schließlich keine Auswirkungen auf den Bestand und die Größe der Aufsichtsräte der Vitesco Technologies Emitec GmbH und der Vitesco Technologies Germany GmbH.

VI. Sonstiges

18. Kosten und Steuern

- 18.1 Soweit in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen nicht anders vereinbart, gilt für die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (sowie die jeweils dazugehörenden Kosten für Berater, Banken und sonstige Dienstleister) Folgendes: Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und die Kosten der jeweiligen Anmeldung zum und der Eintragung ins jeweilige Handelsregister tragen die Continental AG und die VT Group AG jeweils selbst. Die Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung tragen die Continental AG und die VT Group AG jeweils zur Hälfte. Die Kosten der geplanten Börsenzulassung sowie der dazugehörenden nachgewiesenen Kosten für Berater (unter anderem Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer), Banken und sonstige Dienstleister trägt die VT Group AG allein, wenn und soweit sie nach dem 22. Oktober 2019 entstanden sind. Die Kostentragungspflicht der VT Group AG entsteht erst mit dem Vollzugsdatum. Der mit dem Vollzugsdatum auf die VT Group AG entfallende Teil der Kosten wird zunächst von der Continental AG verauslagt und nach dem Vollzugsdatum und Rechnungstellung durch die Continental AG von der VT Group AG an die Continental AG erstattet. Weitere Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Abspaltung treffen die Vertragsparteien in den Abschnitten II., III., V., VII., IX. des diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 14 beigefügten Konzerntrennungsvertrags (Ziff. 14).
- 18.2 Regelungen zur Steuertragung treffen die Vertragsparteien in Abschnitt VII. des diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 14 beigefügten Konzerntrennungsvertrags.

19. Rücktrittsrecht

Sollte die Abspaltung nicht gemäß Ziff. 6.1 bis zum 13. Januar 2022 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird wirksam, sobald die jeweiligen Hauptversammlungen der Vertragsparteien diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zugestimmt haben.

- 20.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Gültigkeit zwischen den Vertragsparteien ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Schiedsort ist Frankfurt a.M. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Übersetzungen von englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.3 Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteile.
- 20.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
- 20.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir heute vorgelegten
Urschrift beglaubige ich.

Hannover, den 18.03.2021



Notar





Verhandelt

zu Hannover

am

17. 03.2021

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Hartl

mit dem Amtssitz

in 30159 Hannover, Landschaftstraße 6,

erschien heute ebendort:

Frau Renate Reiter, geb. am 19.12.1959,
dienstansässig: Landschaftstraße 6, 30159 Hannover
- von Person bekannt -

Der Notar hat die Erschienene vor Vornahme seiner Amtshandlung befragt, ob er oder eine andere Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, oder mit der er gemeinsam Geschäftsräume nutzt, in dieser Angelegenheit außerhalb seines Notaramtes tätig war oder ist. Die Erschienene verneinte dies und bat um Vornahme der Amtstätigkeit.

Die Erschienene erklärte:

Die nachstehenden Erklärungen gebe ich ab zur Errichtung einer Urkunde, auf die als „Bezugsurkunde“ im Rahmen eines noch abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrages und dazu noch abzuschließender weiterer Vereinbarungen gem. § 13 a BeurkG verwiesen werden soll.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag soll abgeschlossen werden zwischen

1. der **Firma Continental Aktiengesellschaft**, geschäftsansässig Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527

(nachfolgend auch „**CAG**“ oder
auch der „**Continental Konzern**“ genannt)

und

2. der **Firma Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft**, geschäftsansässig Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover, vertreten durch den Vorstand, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 219172

(nachfolgend auch „**VT Group AG**“ genannt)

sowie auf Grund der weiteren im Zusammenhang mit dem noch abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrages stehenden ebenfalls noch abzuschließenden Vereinbarung eines Konzerntrennungsvertrages mit der

3. der **Firma Vitesco Technologies GmbH**, geschäftsansässig Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217030

(nachfolgend auch „**Vitesco Technologies GmbH**“ genannt)

Im Einzelnen erkläre ich jetzt folgende Dokumente zu Bestandteilen der Bezugsurkunde; wobei ich mich wegen der Bezifferung der Dokumente an dem Entwurf des noch abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrages orientiere:

Anlage 3.1 - Abspaltungsbilanz

Anlage 6.3 - Vollmacht

Anlage 13 - Satzung der VT Group AG

Anlage 14 - Konzerntrennungsvertrag

Vorstehendes Protokoll nebst sämtlichen Anlagen wurde der Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen, die Abspaltungsbilanz erläutert und alles von ihr genehmigt. So dann wurde das Protokoll von ihr und dem amtierenden Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Renke Reib

Hartl, Notar



Anlage 3.1 - Abspaltungsbilanz

Abspaltungsbilanz der Continental Aktiengesellschaft
zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr

Aktiva	Euro		Passiva	Euro
Anlagevermögen			Eigenkapital	
Finanzanlagen			Gewinnvortrag (Zur	
Anteile an verbundenen	4.655.239.000		Abspaltung bestimmtes	4.655.239.000
Unternehmen			Vermögen)	
	4.655.239.000			4.655.239.000

Anlage 13 - Satzung der VT Group AG

Finaler Stand der Satzung nach Wirksamwerden der Spaltung

Satzung

der

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten für Fahrzeuge aller Art und sonstige Mobilitätskonzepte sowie anderen industriellen Erzeugnissen, insbesondere die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Systemen und Komponenten sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Antriebsstränge einschließlich elektrischer Maschinen, Leistungselektronik, Steuerelektronik, Software, Energiewandler (wie Brennstoffzellen) und -speicher (wie Batterien), Sensoren für physikalische und chemische Eigenschaften, Aktuatoren, Technologie zur Schadstoffreduzierung sowie Verbrennungstechnologie. In diesen und in anderen Bereichen kann die Gesellschaft auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von elektronischen, mechatronischen und mechanischen Komponenten und Systemen sowie Software und technischen Apparaturen tätig sein und damit zusammenhängende Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen erbringen.
- (2) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben und Zweigniederlassungen an allen Orten des In- und Auslandes sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Leitung der Unternehmen oder Verwaltung der Beteiligung beschränken. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, zu übernehmen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich

auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- sowie Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.052.990 (in Worten: Euro hundert Millionen zweiundfünfzig Tausend neunhundertneunzig). Es ist eingeteilt in 40.021.196 (in Worten: vierzig Millionen einundzwanzig Tausend einhundertsechundsundneunzig) auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

§ 5

Aktienurkunden

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (2) Die Aktien können in Einzel-, Sammel- und Globalurkunden verbrieft werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.

III.

Verfassung

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Hauptversammlung.

1.
Der Vorstand

§ 7
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 8
Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.
Der Aufsichtsrat

§ 9
Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ohne dass zuvor ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl

für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter im Laufe einer Wahlperiode aus diesem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden mit Ablauf einer Hauptversammlung, so erfolgt die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden im Anschluss an diese Hauptversammlung in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung des Aufsichtsrats. In dieser Sitzung können auch die Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Dem Stellvertreter steht jedoch die zweite Stimme, die dem Vorsitzenden durch das Mitbestimmungsgesetz eingeräumt wird, nicht zu.

§ 11

Einberufung

Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, in Textform oder in jeder sonst gesetzlich zulässigen Form erfolgen. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

§ 12

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann zulassen, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung im

Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abgeben. Ferner kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe auf diese Art und Weise erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

- (2) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch per Telefax oder sonstige Mittel der Telekommunikation erfolgen.
- (4) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (5) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz der schriftlichen Stimmabgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden im Sinne des § 108 Abs. 3 Satz 1 und 2 Aktiengesetz, so findet Abs. (4) keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Das gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit gesetzlich zulässig, eine erneute Abstimmung durchzuführen. Ergibt sich bei dieser er-

neuten Abstimmung wiederum Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz zwei Stimmen; § 31 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz bleibt unberührt.

- (7) Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, mündliche, fernmündliche, in Textform oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 13

Anpassung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 14

Ausschüsse und Willenserklärungen

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz bleibt unberührt. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten § 12 Abs. 5 und 6 entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die zur Durchführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 15

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer angemessenen baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare feste Grundvergütung von je Euro 60.000 jährlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige

Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Grundvergütung von Euro 120.000 und jeder Stellvertreter von Euro 90.000.

- (2) Für die Tätigkeit in den folgenden Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich:
 - der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Euro 30.000, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses Euro 20.000;
 - der Vorsitzende des Präsidialausschusses Euro 30.000, jedes andere Mitglied des Präsidiums Euro 20.000.
- (3) Die gesamte zusätzliche Vergütung für Tätigkeiten in Ausschüssen des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 2 ist für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Euro 40.000, für den Vorsitzenden des Präsidialausschusses auf Euro 40.000 und für alle übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats auf Euro 30.000 begrenzt. Dabei ist jeweils die höchste auf das einzelne Aufsichtsratsmitglied anwendbare Obergrenze maßgeblich.
- (4) Jedes Mitglied erhält ein Sitzungsgeld von Euro 1.500 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied persönlich teilnimmt. Dies gilt entsprechend für die persönliche Teilnahme an Ausschusssitzungen, die nicht am Tage einer Aufsichtsratssitzung stattfinden. Als persönliche Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer per Telefon- oder Videokonferenz abgehaltenen Sitzung bzw. die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz.
- (5) Beginnt oder endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds oder die mit einer erhöhten Vergütung versehene Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres, erhält das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung bzw. die erhöhte Vergütung zeitanteilig.
- (6) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen. Sie enthält einen angemessenen Selbstbehalt.

3.

Die Hauptversammlung

§ 16

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 150.000 Einwohnern statt.

§ 17

Einberufung der Hauptversammlung

Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, wird die Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einberufen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 18 Abs. 1 Satz 2).

§ 18

Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts festzulegen. Diese Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung der Hauptversammlung nicht eine Erleichterung bestimmt wird. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Er ist dabei auch ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand kann darüber hinaus vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere die Stimmabgabe auf einen Übermittlungsweg beschränken sowie eine Frist für die Abstimmung per Briefwahl festlegen. Diese Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19

Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmit-

glied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann die teilweise oder vollständige Bild- oder Tonübertragung sowie -aufzeichnung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in einer der Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang gewährenden Weise erfolgen.

§ 20

Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Eine Aufhebung oder Änderung von Satz 1 sowie dieses Satzes 2 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss, den Konzernabschluss sowie die jeweiligen Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Auf-

stellung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. §§ 298 Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt. Der vorhergehende Satz findet entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.
- (3) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auszulegen. Auf die Auslage kann verzichtet werden, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
- (4) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 22

Ordentliche Hauptversammlung und Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt, findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre gleichmäßig verteilt, soweit der Gewinn nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird oder die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahrs mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 59 Aktiengesetz auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

V.
Sonstiges

§ 23
Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dasselbe gilt für Streitigkeiten zwischen einerseits Aktionären und andererseits Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen. Für Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 24
Gründungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten in geschätzter Höhe von EUR 4.000,00.

Anlage 14 - Konzerntrennungsvertrag

Continental Aktiengesellschaft

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

Vitesco Technologies GmbH

KONZERNTRENNUNGSVERTRAG

18. März 2021

Inhalt

Präambel	1
I. Sicherstellung der Fortführung der ehemaligen Division Powertrain	4
1. Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten	4
2. Verhandlungen über die Anpassung der Zuordnung	4
II. Besicherungen, Versicherungsleistungen, Drittschäden; Ablösung Finanzieller Verbindlichkeiten	4
3. Auflösung von Querbesicherungen, Ablösung Finanzieller Verbindlichkeiten.....	4
4. Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden	5
III. Haftung	7
5. Wechselseitige Freistellungen.....	7
IV. Anteilsübertragung	9
6. Übertragung des Anteils der Continental Automotive France S.A.S. an der Vitesco Technologies GmbH.....	9
V. Kooperation	9
7. Kooperationspflichten	9
8. Informationsrechte	15
9. Übergabe von Unterlagen und Migration von Daten.....	15
10. Einsichtnahmerechte, Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen.....	15
VI. Wesentliche Verträge zwischen den Konzernen	16
11. Auftragsfertigung und Dienstleistungen	16
VII. Steuern	17
12. Steuern aus der Abspaltung.....	17
13. Auskehr von Gegeneffekten.....	17
14. Zusammenarbeit in Steuersachen.....	19
15. Verjährung	21
16. Allgemeine Regeln.....	21
VIII. Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung	21
IX. Weitere Regelungen	22
17. Vertraulichkeit	22
18. Geltendmachung von Ansprüchen	23
19. Fördermittel.....	23
20. Koordinationsausschuss	24
21. Streitbeilegung	24
22. Schlussbestimmungen.....	25

Dieser Konzerntrennungsvertrag (der *Vertrag*) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

- (1) **Continental Aktiengesellschaft** mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (*Continental AG* und gemeinsam mit sämtlichen direkten und indirekten Beteiligungen der Continental AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der *Continental-Konzern*);
- (2) **Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft** mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 219172 (*VT Group AG* und zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister gemeinsam mit sämtlichen direkten und indirekten Beteiligungen der VT Group AG der *Vitesco Technologies-Konzern* und gemeinsam mit dem Continental-Konzern die *Konzerne* und jeweils ein *Konzern*); und
- (3) **Vitesco Technologies GmbH** mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217030 (*Vitesco Technologies GmbH*),

(Continental AG, VT Group AG und Vitesco Technologies GmbH zusammen die *Parteien* und jeweils eine *Partei*)

Präambel

- (A) Die Continental AG ist die alleinige Aktionärin der VT Group AG.
- (B) Die Verwaltungsorgane der Continental AG haben beschlossen, die Vitesco Technologies GmbH mit Sitz in Hannover (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217030) mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen im Wege der Abspaltung bestimmter Anteile (siehe Präambel D) auf die VT Group AG (die *Abspaltung*) an die Börse zu bringen.
- (C) Gesellschafter der Vitesco Technologies GmbH sind mit Beteiligungen von (i) 49,18 % die Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 51177 (*VT 1. Beteiligungsgesellschaft KG*), (ii) 47,26 % die Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 204634, (*VT 2. Beteiligungsgesellschaft KG*, zusammen mit der VT 1. Beteiligungsgesellschaft KG die *VT 1. und 2. Beteiligungsgesellschaften KG*) sowie (iii) 3,56 % die Continental Automotive France S.A.S. (*société par actions simplifiée*) eingetragen im Handelsregister (*registre du commerce et des sociétés*) von Toulouse unter 314 722 026 (*CA France*). Die Continental AG ist alleinige Kommanditistin der VT 1. und 2. Beteiligungsgesellschaften KGs und alleinige Gesellschafterin der jeweiligen Komplementärgesellschaften.
- (D) Gegenstand der Abspaltung sind die VT 1. und 2. Beteiligungsgesellschaften KGs sowie ihre jeweiligen Komplementärgesellschaften.

- (E) Mit diesem Vertrag, der als Anlage zu dem am 18. März 2021 vor dem Notar Dr. Florian Hartl mit Amtssitz in Hannover geschlossenen, notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental AG und der VT Group AG (der **Abspaltungs- und Übernahmevertrag**) dessen Bestandteil ist, wollen die Parteien im Hinblick auf die Abspaltung verschiedene zwischen ihnen und den jeweiligen Konzerngesellschaften bestehende Rechtsbeziehungen regeln. Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verwendete Definitionen sollen auch in diesem Vertrag die im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegte Bedeutung haben, es sei denn, der jeweilige Begriff ist in diesem Vertrag anders definiert. Weitere Definitionen in diesem Vertrag sind:

Bankarbeitstag bezeichnet alle Tage, an denen Kreditinstitute in Hannover, Frankfurt/Main und Regensburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der bargeldlose Zahlungsverkehr abgewickelt wird.

Carve-Out bezeichnet die rechtliche und organisatorische Verselbstständigung der Geschäftsaktivität der ehemaligen Division Powertrain in die Vitesco Technologies GmbH und deren Tochtergesellschaften innerhalb des Continental-Konzerns, die am 18. Juli 2018 öffentlich angekündigt und im Wesentlichen zum 1. Januar 2019 umgesetzt wurde.

Finanzielle Verbindlichkeiten bezeichnet (i) Verbindlichkeiten aus Einlageverpflichtungen gegenüber den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, (ii) Verbindlichkeiten aus Interkonzern-Darlehen (ICO Loans) und (iii) Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling-Vereinbarungen.

Gesellschaften des Continental-Konzerns sind die Continental AG und die Gesellschaften, die zum Vollzugsdatum Konzernunternehmen i.S.d. § 18 Abs. 1 AktG der Continental AG sind oder werden.

Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns sind die VT Group AG und die Gesellschaften, die zum Vollzugsdatum Konzernunternehmen i.S.d. § 18 Abs. 1 AktG der VT Group AG sind oder werden.

Hinwirken bezeichnet die ernsthafte Bemühung um den Erfolgseintritt durch die betreffende Partei ohne dass der Eintritt des Erfolges geschuldet ist.

Konzerngesellschaft bezeichnet eine Gesellschaft, die zum Vollzugsdatum Konzernunternehmen i.S.d. § 18 Abs. 1 AktG einer Partei ist oder wird.

Nicht-finanzielle Überfällige Verbindlichkeiten bezeichnet Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, deren Fälligkeit 90 Tage überschreitet, nicht jedoch Verbindlichkeiten aus Auftragsfertigung.

Steuer(n) sind alle Bundes-, Landes- oder lokalen Steuern zusammen mit allen Zinsen, Strafen oder anderen steuerlichen Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abgabenordnung oder einer vergleichbaren anwendbaren Vorschrift einer ausländischen Rechtsordnung, insbesondere Einkommensteuern, Körperschaftsteuern, Gewerbesteuern, Umsatzsteuern, Verkaufssteuern, Vermögensteuern, Verkehrsteuern, Lohnsteuern und andere Quellensteuern, Zölle, Sozialversicherungsbeiträge unabhängig davon, (i) ob diese von einer Steuerbehörde festgesetzt oder auf Grundlage von Steuerumlageverträgen oder vertraglichen Steuerfreistellungsverpflichtungen geschuldet werden oder (ii) ob diese allein,

als Gesamtschuldner oder als Haftungsschuldner geschuldet werden; latente Steuern sind keine Steuern im Sinne dieser Definition.

Sorge tragen bezeichnet das konkrete Schulden des Erfolgs durch die betreffende Partei.

Vollzugsdatum bezeichnet das Datum der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der Continental AG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, nach Verhandlungen unter Einbeziehung ihrer jeweiligen unabhängigen Berater, Folgendes:

I. Sicherstellung der Fortführung der ehemaligen Division Powertrain

1. Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten

Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten zwischen den Parteien und ihren jeweiligen Konzernen so erfolgt ist, dass die Parteien und ihre jeweiligen Konzerne ihre jeweils ausgeübten Aktivitäten in dem Umfang wie vor dem Vollzugsdatum fortsetzen können und dass die Konzerne jeweils als Ganzes für sich funktionsfähig sind. Daher haben sie bereits im Rahmen des Carve-Out (i) das Geschäft (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vermögenswerte, Verträge und Mitarbeiter), wie es in der ehemaligen Division Powertrain des Continental-Konzerns betrieben wurde, sowie alle anderen Aktivitäten, die der ehemaligen Division Powertrain zugerechnet werden und (ii) alle Vermögenswerte und Mitarbeiter sowie bestimmte Verträge an Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns übertragen.

2. Verhandlungen über die Anpassung der Zuordnung

2.1 Soweit eine Partei nach Wirksamwerden dieses Vertrages feststellt, dass nach ihrer Ansicht entgegen der Annahmen in Ziff. 1 Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten nicht zutreffend zugeordnet wurden und sich daher die Annahmen in Ziff. 1 als unzutreffend erweisen, werden sich die Parteien darüber abstimmen, ob die Zuordnung tatsächlich fehlerhaft erfolgt ist. In diesem Fall werden die Parteien über eine, ggf. entgeltliche, Korrektur der Zuordnung ernsthaft verhandeln. Die Parteien werden die Aufnahme und Führung von ernsthaften Verhandlungen nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ziff. 2.1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn (i) die betroffene Partei die Nachteile aus der nicht zutreffenden Zuordnung aus eigenen Mitteln oder durch externe Beschaffung vermeiden kann und dies nicht im Vergleich zur Korrektur der Zuordnung mit deutlich erhöhtem Aufwand verbunden ist oder (ii) die Parteien über die Zuordnung des Vermögensgegenstands, des Rechts oder der Pflicht im Rahmen des Carve-Out oder der Vorbereitung der Abspaltung verhandelt haben.

2.2 Ansprüche aus dieser Ziff. 2 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

II. Besicherungen, Versicherungsleistungen, Drittschäden; Ablösung Finanzieller Verbindlichkeiten

3. Auflösung von Querbесicherungen, Ablösung Finanzieller Verbindlichkeiten

3.1 Sollte am Vollzugsdatum eine Sicherheitsleistung einer Konzerngesellschaft (*Sicherheitensteller*) für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des anderen Konzerns (*Hauptschuldner*) bestehen (*Querbесicherung*), so werden die Parteien (i) auf eine Ablösung der Querbесicherung hinwirken und/oder (ii) für eine Freistellung im Innenverhältnis Sorge tragen.

3.2 Auf eine Ablösung der Querbесicherung ist insbesondere bei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten hinzuwirken. Für eine Freistellung im Innen-

verhältnis ist insbesondere bei sonstigen Garantien, wie für Verpflichtungen aus Kundenverträgen oder Förderprojekten, Sorge zu tragen.

- 3.3 Bei der Ablösung der Queresicherung wirkt die jeweilige Konzernobergesellschaft (Continental AG oder VT Group AG) darauf hin, dass der Besicherte die Sicherheit freigibt. Falls dies nicht möglich ist (insbesondere bei Garantien oder sonstigen Besicherungen von Kunden oder anderen Vertragspartnern des Vitesco Technologies-Konzerns oder im Zusammenhang mit Beihilfen), stellt die jeweilige Konzernobergesellschaft (Continental AG oder VT Group AG) des jeweiligen Hauptschuldners den jeweiligen Sicherheitensteller in vollem Umfang von einer Inanspruchnahme aus der Queresicherung und sämtlichen Kosten in diesem Zusammenhang (einschließlich Kosten der Abwehr von Ansprüchen und der Rechtsberatung) frei und zahlt eine jährliche Avalgebühr in marktüblicher Höhe nach Maßgabe einer separaten Gebührenvereinbarung. Die jeweils andere Konzernobergesellschaft sorgt im Umfang der Freistellung dafür, dass der Sicherheitensteller etwaige eigene Regressansprüche gegen den Hauptschuldner nicht selbst geltend macht, sodass insbesondere keine doppelte Belastung im Konzern des Hauptschuldners erfolgt. Die Pflichten aus dieser Ziff. 3 entfallen nicht durch Veräußerung einer Beteiligung am Hauptschuldner.
 - 3.4 Wird der Sicherheitensteller von einem Dritten in Anspruch genommen, gilt das folgende Verfahren:
 - 3.4.1 Der Sicherheitensteller informiert den Hauptschuldner fortwährend und umfassend über die Inanspruchnahme und teilt diesem, soweit rechtlich zulässig, alle erhaltenen Informationen unverzüglich mit.
 - 3.4.2 Der Sicherheitensteller und der Hauptschuldner kooperieren unter Beachtung ihrer beiderseitigen Interessen bestmöglich, um die Inanspruchnahme abzuwehren. Insbesondere wird der Sicherheitensteller die Verteidigung gegen die Inanspruchnahme mit der gebotenen Sorgfalt unternehmen.
 - 3.4.3 Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen soll nur im Einvernehmen zwischen dem Sicherheitensteller und dem Hauptschuldner erfolgen.
 - 3.5 Der Saldo der Finanziellen Verbindlichkeiten zwischen Gesellschaften beider Konzerne ist bis zum Vollzugsdatum zu befriedigen. Die Abwicklung erfolgt nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung.
 - 3.6 Die Summe der Nicht-finanziellen Überfälligen Verbindlichkeiten von Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns gegenüber Gesellschaften des Continental-Konzerns ist spätestens innerhalb von vier Wochen berechnet ab dem Vollzugsdatum durch die jeweilige Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns oder die VT Group AG zu befriedigen. Die Abwicklung erfolgt nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung.
- 4. Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden**
- 4.1 Sollten bei einer Konzerngesellschaft (*Geschädigter*) nach dem Vollzugsdatum ein Versicherungsfall oder andere Umstände eintreten oder bekannt wer-

den, aufgrund derer einer Gesellschaft des anderen Konzerns (*Versicherungsgläubiger*) ein Ersatzanspruch, ein anderweitiger Anspruch oder ein anderweitiges Recht unter einer Versicherung zusteht (oder ohne die Abspaltung zustehen würde), die einen oder mehrere Zeiträume vor dem Vollzugsdatum abdeckt (*Versicherungsanspruch*), so werden die Parteien wie folgt dafür Sorge tragen, dass der Versicherungsanspruch dem Geschädigten wirtschaftlich zu Gute kommt oder das Recht vom oder nach Maßgabe der Vorgaben des Geschädigten ausgeübt werden kann:

- 4.1.1 Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass dem Geschädigten gegen den Versicherungsgläubiger ein Anspruch auf Zahlung eines dem Versicherungsanspruch entsprechenden Betrages eingeräumt wird, wobei sich der Geschädigte verpflichtet, diesen Anspruch nur geltend zu machen, wenn und soweit der Versicherungsgläubiger von der Versicherung eine entsprechende Zahlung erhalten hat.
- 4.1.2 Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass der Versicherungsanspruch unter etwaiger notwendiger Mitwirkung von Geschädigtem und Versicherungsgläubiger gegenüber der Versicherung geltend gemacht wird. Die Konzernobergesellschaft des Geschädigten stellt sicher, dass der Geschädigte die Kosten und Aufwendungen der Inanspruchnahme der Versicherung trägt und den Versicherungsgläubiger davon freistellt.
- 4.1.3 Die Konzernobergesellschaft des Versicherungsgläubigers trägt dafür Sorge, dass von der Versicherung auf den Versicherungsanspruch geleistete Beträge an den Geschädigten ausgekehrt werden. Die Konzernobergesellschaft des Geschädigten trägt dafür Sorge, dass Ersatzansprüche des Geschädigten gegen Dritte in Bezug auf den Schaden, für den der Versicherungsanspruch besteht, im Umfang der Auskehrung an den Geschädigten von diesem an den Versicherungsgläubiger abgetreten werden.
- 4.2 Vorbehaltlich Ziff. 4.1 gilt: Soweit eine Gesellschaft eines Konzerns einen Schaden, eine Gesellschaft des anderen Konzerns aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, so wird die letztgenannte Partei diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Partei an diese abtreten oder für die Abtretung Sorge tragen.
- 4.3 Bis zum Vollzugsdatum erhalten die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns Versicherungsschutz unter den Konzernversicherungsverträgen der Continental AG, sofern die Vitesco Technologies GmbH nicht bereits eigene Konzernversicherungsverträge für die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns abgeschlossen hat; der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Vollzugsdatum. Spätestens mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt und vorbehaltlich der nachstehenden Ziff. 4.4 schließen die Vitesco Technologies GmbH und die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns separaten Versicherungsschutz mit Deckung für die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns ab.

- 4.4 Für vor dem 1. Juli 2021 eingetretene Versicherungsfälle aus Lieferungen und Leistungen, die vor dem 1. Juli 2021 erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz über die Konzernversicherungsverträge der Continental AG. Für nach dem 1. Juli 2021 eingetretene Versicherungsfälle aus Lieferungen und Leistungen vor dem Vollzugsdatum schließt die Vitesco Technologies GmbH Versicherungsschutz über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für sich und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften ab.

III. Haftung

5. Wechselseitige Freistellungen

- 5.1 Soweit eine Konzerngesellschaft aufgrund vertraglicher, quasi-vertraglicher, gesetzlicher oder durch Common Law oder aus sonstigen Rechtsgründen angeordneter Haftung für Umstände vor dem Vollzugsdatum, die die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften des anderen Konzerns betreffen und nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, in Anspruch genommen wird, findet ein Innenausgleich hinsichtlich der Kosten der jeweiligen Verpflichtung sowie sämtlicher damit verbundenen und erforderlichen Kosten und Aufwendungen sowie entstandenen Schäden nach den folgenden Regelungen statt.
- 5.1.1 Soweit vertragliche Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne bestehen, findet der Ausgleich ausschließlich nach den getroffenen Vereinbarungen statt. Zur Klarstellung: Auch eine Inanspruchnahme wegen Aufsichtspflichtverletzung (z.B. §§ 130, 30 OWiG) ist auf Grund der vertraglichen Vereinbarung auszugleichen. Die jeweilige Partei trägt dabei die Sorge für die Erfüllung der Ausgleichspflichten durch die Gesellschaften ihres Konzerns.
- 5.1.2 Soweit keine vertraglichen Vereinbarungen bestehen, ist die Konzerngesellschaft primär zum Innenausgleich verpflichtet, der die Geschäftstätigkeit oder der die Produkte (jeweils vor oder nach dem Vollzugsdatum) zuzurechnen sind, die zu der Inanspruchnahme der betreffenden Gesellschaft des anderen Konzerns geführt haben. Darüber hinaus finden sekundär die folgenden Parameter Berücksichtigung:
- (a) Haftungsverteilung nach gesetzlichen oder nach richterrechtlich entwickelten und anerkannten Grundsätzen;
 - (b) Verursachungsbeiträge der handelnden Personen;
 - (c) Vereinnahmung der Vorteile aus dem zugrundeliegenden Umstand;
 - (d) etwaige Haftungs- oder Sanktionsverschärfungen sowie etwaige Haftungsbegrenzungen, die auf besondere Eigenschaften oder Umstände der jeweils beteiligten Gesellschaften bezogen sind.

Zur Klarstellung: Eine Inanspruchnahme wegen Aufsichtspflichtverletzung (z.B. §§ 130, 30 OWiG) ist bei den vorgenannten Innenausgleichsregelungen nicht zu berücksichtigen, d.h. die Feststellung einer etwaigen Aufsichtspflichtverletzung (oder die Einigung hierüber, z.B.

anlässlich oder im Rahmen eines behördlichen Verfahrens oder einer Rechtsstreitigkeit) ist für die Frage des Innenausgleichs wegzudenken. Im Übrigen finden die Parameter aus den Ziff. 5.1.2(a) bis 5.1.2(d) Anwendung.

Die jeweilige Partei trägt dabei Sorge für die Erfüllung der Ausgleichspflichten durch die Gesellschaften ihres Konzerns. Zur Klarstellung: Die Regelungen dieser Ziff. 5.1 gelten auch für behördliche Verfahren einschließlich der Verhängung von monetären Belastungen wie z.B. Bußgeldern.

- 5.2 Haftet eine Konzerngesellschaft wegen Umständen vor dem Vollzugsdatum, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind und wird diese Haftung im Hinblick auf die Höhe der Haftung oder anderweitige Haftungsmodalitäten verschärft, weil die betreffende Gesellschaft bis zum Vollzugsdatum Teil des jeweils anderen Konzerns war, so findet ein Innenausgleich nach den in Ziff. 5.1 geregelten Grundsätzen statt; insbesondere die in Ziff. 5.1.2 geregelten Maßstäbe gelten entsprechend.
- 5.3 Die in Anspruch genommene Gesellschaft informiert die andere Partei fortwährend und umfassend über die Inanspruchnahme und teilt ihr, soweit rechtlich zulässig, alle erhaltenen Informationen unverzüglich mit.
- 5.4 Die in Anspruch genommene Gesellschaft und die andere Partei kooperieren unter Beachtung ihrer beiderseitigen Interessen bestmöglich, um die Inanspruchnahme abzuwehren. Insbesondere wird die in Anspruch genommene Gesellschaft die Verteidigung gegen die Inanspruchnahme mit der gebotenen Sorgfalt unternehmen.
- 5.5 Soweit eine Partei einen Anspruch auf Innenausgleich gemäß Ziff. 5.1, eine Gesellschaft des anderen Konzerns aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, so wird diese Partei diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Partei an diese abtreten oder für die Abtretung Sorge tragen. Die ausgleichsberechtigte Partei ist verpflichtet, die ausgleichsverpflichtete Partei bei der Durchsetzung der nach dieser Vorschrift abgetretenen Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen.
- 5.6 Die in Ziff. 5.1 dieses Vertrages getroffenen Regelungen finden keine Anwendung auf die in Abschnitt VII dieses Vertrages geregelten Steuersachverhalte.
- 5.7 Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen dieser Ziff. 5 auch für sämtliche Verpflichtungen aus vertraglicher, quasi-vertraglicher, gesetzlicher oder durch Common Law oder aus sonstigen Rechtsgründen angeordneter Haftung, einschließlich aus oder im Zusammenhang mit den durch die Staatsanwaltschaften Hannover und Frankfurt a.M. geführten Verfahren im Zusammenhang mit illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren, Anwendung finden.

IV. Anteilsübertragung

6. Übertragung des Anteils der Continental Automotive France S.A.S. an der Vitesco Technologies GmbH

Die Parteien werden die Beteiligung der CA France in Höhe von 3,56 % an der Vitesco Technologies GmbH noch vor dem Vollzugsdatum zum Marktwert auf die VT 1. und 2. Beteiligungen KGs übertragen.

V. Kooperation

7. Kooperationspflichten

- 7.1 Die Parteien werden durch die Vornahme aller notwendigen oder sachdienlichen Handlungen darauf hinwirken, dass die Umsetzung der Abspaltung, die Vollendung des Carve-Out sowie die anschließende Börsennotierung der VT Group AG ermöglicht wird. Soweit nicht anderweitig vereinbart, begründet dies keine Pflichten der Parteien zur finanziellen Leistung bzw. Ausstattung, Übertragung von Vermögensgegenständen oder Stellung von Sicherheiten.
- 7.2 Die in dieser Ziff. 7 geregelten Kooperationspflichten stellen einen Mindeststandard dar; darüber hinausgehende Kooperationspflichten und weitergehende Regelungen über die Hinwirkung auf die (i) Übertragung von Verträgen des operativen Geschäfts (z.B. Kundenverträge, Einkaufsverträge) (die **Operativen Verträge**) sowie (ii) Einigung mit Drittparteien von Operativen Verträgen, die sowohl von Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns als auch Gesellschaften des Continental-Konzerns genutzt werden (einschließlich Rahmenverträge z.B. mit Lieferanten, unter denen sowohl Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns als auch Gesellschaften des Continental-Konzerns Lieferungen oder Leistungen beziehen oder erbringen) (die **Gemeinsamen Operativen Verträge**) aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne bleiben bestehen.
- 7.3 Sowohl bei den Operativen Verträgen, als auch bei den Gemeinsamen Operativen Verträgen, werden die Parteien, soweit erforderlich und noch nicht geschehen, gemeinsam darauf hinwirken, dass die Zustimmung von Drittparteien zur Übertragung eingeholt wird bzw. eine Einigung mit den Drittparteien erzielt wird. Die Parteien sind sich einig, dass Operative Verträge, die ausschließlich von Gesellschaften eines Konzerns genutzt werden, auf die Gesellschaften dieses Konzerns zu übertragen sind. Bei Gemeinsamen Operativen Verträgen sind sich die Parteien einig, dass, soweit rechtlich zulässig, gemeinsam auf eine Einigung mit den jeweiligen Drittparteien hinzuwirken ist, die es allen betroffenen Konzerngesellschaften ermöglicht, die aktuellen Vertragsbedingungen (einschließlich Preise, Mengen und Kapazitäten) für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche unverändert fortzuführen (sei es durch Teilübertragung oder Duplizierung von Gemeinsamen Operativen Verträgen, Neuabschluss getrennter Verträge oder sonstige Gestaltungen).
- 7.4 Soweit und solange nach dem Vollzugsdatum Zustimmungen und Einigungen gem. Ziff. 7.3 nicht eingeholt bzw. mit den betreffenden Drittparteien nicht erzielt wurden, werden die Parteien gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die je-

weilige Gesellschaft des einen Konzerns von der jeweiligen Gesellschaft des anderen Konzerns im Innenverhältnis so gestellt wird, als sei der jeweilige Operative Vertrag wirksam übertragen bzw. als sei eine Einigung über den jeweiligen Gemeinsamen Operativen Vertrag mit der betreffenden Drittpartei erzielt worden, soweit dies gemäß den Bestimmungen des betroffenen Operativen Vertrags oder Gemeinsamen Operativen Vertrags statthaft und im Übrigen rechtlich zulässig ist. Insbesondere – soweit dies gemäß den Bestimmungen des jeweils betroffenen Operativen Vertrags oder des Gemeinsamen Operativen Vertrags gestattet ist – wird die Konzerngesellschaft, die der Vertragspartner des jeweils betroffenen Operativen Vertrags oder Gemeinsamen Operativen Vertrags ist, die relevanten Leistungen an die Gesellschaften des anderen Konzerns durchleiten und die relevanten Rechte und Pflichten treuhänderisch für die Gesellschaften des anderen Konzerns ausüben und erfüllen. Im Gegenzug werden die Gesellschaften des anderen Konzerns die Konzerngesellschaft, die Vertragspartner des jeweils betroffenen Operativen Vertrags oder Gemeinsamen Operativen Vertrags ist, von allen Kosten und Ansprüchen und jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den relevanten Rechten und Pflichten freistellen. Zur Klarstellung: Die vorstehenden Regelungen erfassen auch Operative Verträge, die nach dem Carve-Out abgeschlossen und noch nicht wirksam gemäß dieser Ziff. 7.4 übertragen worden sind.

- 7.5 Soweit bei Gemeinsamen Operativen Verträgen im Rahmen einer Einigung Mindestabnahmemengen, Kapazitätzusagen, Haftungshöchstsummen oder sonstige übergreifende Regelungen aus den Gemeinsamen Operativen Verträgen zwischen Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns und Gesellschaften des Continental-Konzerns aufgeteilt werden müssen, werden sich die Parteien, soweit rechtlich zulässig, nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Nutzungsanteile während der 12 (zwölf) Monate vor dem Vollzugsdatum auf einen Aufteilungsschlüssel einigen. Insbesondere im Hinblick auf Kapazitätzusagen richtet sich der Aufteilungsschlüssel nach den Nutzungsanteilen der Konzerngesellschaften der Parteien, die bei Vereinbarung der Kapazitäten mit den Drittparteien der Gemeinsamen Operativen Verträgen (insbesondere mit Zulieferern) zu Grunde gelegt wurden. Die rechtliche, insbesondere auch die kartellrechtliche, Zulässigkeit des Vorgehens werden die Parteien fortlaufend und einzelfallbezogen prüfen.
- 7.6 Im Continental-Konzern sind Regelungen zum Umgang mit Lieferengpässen entwickelt worden, die festlegen, wie bei mangelnder Verfügbarkeit von Komponenten die gleichmäßige Belieferung der jeweiligen Kunden sichergestellt werden kann (die *fair share-Regeln*). Die fair share-Regeln legen fest, wie die Komponenten auf die einzelnen Produktionsstätten der Gesellschaften beider Konzerne aufgeteilt werden. Für die Belieferung mit Halbleitern gilt, dass sich die Parteien über eine Aufteilung der Lieferzusagen der einzelnen Lieferanten von Halbleitern jeweils für das (i) 3. Quartal des Jahres 2021 und (ii) 4. Quartal des Jahres 2021 auf die Bedarfe beider Konzerne nach Maßgabe der fair share-Regeln bis zum 30. April 2021, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021, einigen werden. Aus dieser Einigung resultiert für jeden Lieferanten ein Mengengerüst für die Belieferung des Continental-Konzerns (das *Continental-Mengengerüst*) und des Vitesco Technologies-Konzerns (das *VT-Mengengerüst*) und, zusammen mit dem Continental-Mengengerüst, die *Men-*

gengerüste) mit Halbleitern des jeweiligen Lieferanten. Für das 3. und das 4. Quartal des Jahres 2021 erfolgt diese Einigung auf die Mengengerüste auf Basis der Kundenabrufe zum 13. November 2020. Sobald für einen Lieferanten eine Einigung auf die Mengengerüste erfolgt ist, werden die Parteien jeweils unverzüglich auf diesen vor dem Vollzugsdatum gemeinsam hinwirken, um eine Belieferung nach Maßgabe der Mengengerüste zu erreichen. Sollten sich die Lieferzusagen eines Lieferanten verändern, so verändern sich die Mengengerüste im entsprechenden Umfang (Beispiel zur Erläuterung: Erhöht ein Lieferant seine Lieferzusagen um 10 %, so erhöhen sich das Continental-Mengengerüst und das VT-Mengengerüst ebenfalls jeweils um 10 %). In diesem Fall werden die Parteien gemeinsam auf den Lieferanten hinwirken, um eine Belieferung beider Konzerne nach Maßgabe der veränderten Mengengerüste zu erreichen. Die Parteien werden ihre Bedarfe an Halbleitern für das Jahr 2022 vor dem Vollzugsdatum bei den jeweiligen Lieferanten anfragen und sich, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich erforderlich, vor dem Vollzugsdatum mit den Lieferanten dazu abstimmen, wie die Bedarfe beider Konzerne bestmöglich gedeckt werden können.

- 7.7 Ansprüche aus Ziff. 7.3, Ziff. 7.4, Ziff. 7.5 und Ziff. 7.6 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
- 7.8 Die Parteien vereinbaren, die fair share-Regeln bis zum Vollzugsdatum, aber in keinem Fall länger als bis zum 30. September 2021, anzuwenden. Die Regelung dieser Ziff. 7.8 gilt insbesondere für die Belieferung der Parteien mit Halbleitern.
- 7.9 Soweit sich eine Konzerngesellschaft nach dem Vollzugsdatum – insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur des Continental-Konzerns – Sachverhalten gegenüber sieht, deren sachgerechte Behandlung aufgrund besonderer Erfordernisse aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Continental-Konzern in der Zeit vor dem Vollzugsdatum die Mitwirkung einer Gesellschaft des anderen Konzerns erfordert, so ist diese Gesellschaft des anderen Konzerns, soweit rechtlich zulässig, zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet. Jede Partei trägt ihre aus dieser Mitwirkung erwachsenden Kosten selbst. Insbesondere wird die VT Group AG nach dem Vollzugsdatum dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns der Continental AG die Finanzdaten zur Verfügung stellen, die die Continental AG zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Finanzberichterstattung für den Zeitraum bis zum Vollzugsdatum benötigt. Die Parteien gehen davon aus, dass besondere Erfordernisse im Sinne dieser Ziff. 7.9 im Verlauf von 18 Monaten ab dem Vollzugsdatum bemerkt und geltend gemacht werden.
- 7.10 Beabsichtigt eine Konzerngesellschaft nach dem Vollzugsdatum ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil an Dritte zu veräußern (etwa durch Veräußerung einer Beteiligung an einer oder mehrerer Konzerngesellschaften oder durch Veräußerung der diesem Unternehmensteil zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Übertragung der diesem Unternehmensteil zuzuordnenden vertraglichen Bindungen) und ist hierfür aufgrund der früheren gemeinsamen Zugehörigkeit zum Continental-Konzern oder aufgrund der auch nach dem Vollzugsdatum fortbestehenden vertraglichen Bindungen zwischen Gesellschaften beider Konzerne die Mitwirkung von Gesellschaften des anderen

Konzerns erforderlich oder sachdienlich, bemüht sich die Konzernobergesellschaft des anderen Konzerns unter Beachtung ihrer eigenen Interessen darum, dass ihre Konzerngesellschaften die aus rechtlicher Sicht zwingend erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit dies den betroffenen Gesellschaften des Konzerns zumutbar und gesetzlich zulässig ist. Dies begründet keine Pflicht, der Übertragung von Verträgen auf Dritte zuzustimmen. Eine Mitwirkungshandlung darf nicht aus unlauteren Gründen verweigert werden. Die veräußerungswillige Gesellschaft hat der Konzernobergesellschaft des anderen Konzerns und/oder deren Konzerngesellschaft(en) alle mit der Mitwirkung verbundenen Kosten zu erstatten und Nachteile (etwa durch eine vorzeitige Beendigung einer Auftragsfertigung) auszugleichen.

- 7.11 Bei behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten, die (i) mit einer oder gegen eine Gesellschaft des einen Konzerns geführt werden und (ii) (auch) eine Gesellschaft oder das Geschäft des jeweils anderen Konzerns betreffen und (iii) sich (zumindest auch) auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, werden sich die Parteien, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, gegenseitig unterstützen und, soweit jeweils notwendig oder zweckdienlich,
- (a) die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur (i) Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen, (ii) Erlangung von Genehmigungen, (iii) Erbringung von Nachweisen, (iv) Verteidigung und Verfahrensbeendigung gegenüber Behörden oder Gerichten und (v) zur vollständigen Aufklärung des untersuchten Sachverhalts erforderlich oder zweckdienlich sind,
 - (b) Zugang zu den Mitarbeitern (einschließlich Protokollen von etwaigen Mitarbeiterbefragungen, die den relevanten Sachverhalt betreffen) des jeweils anderen Konzerns gewähren, soweit sichergestellt ist, dass sich mögliche Befragungen auf die Tätigkeit als Mitarbeiter einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns beschränken, sowie
 - (c) der nicht an dem Verfahren oder der Rechtsstreitigkeit unmittelbar beteiligten Partei und deren Rechtsanwälten nach einem von dieser Partei übermittelten, konkreten Verlangen (i) diese Partei über den Stand des Verfahrens oder der Rechtsstreitigkeit informieren, (ii) dieser Partei Informationen und Unterlagen aus oder im Zusammenhang mit dem Verfahren oder Rechtsstreitigkeit zur Verfügung stellen oder Einsicht in Unterlagen gewähren, (iii) dieser Partei im angemessenen Rahmen unmittelbaren Kontakt zu den verfahrens- oder prozessführenden Rechtsanwälten ermöglichen und diese von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der jeweils anderen Partei und deren Rechtsanwälten befreien sowie (iv) auf eine Beteiligung dieser Partei oder ihrer Rechtsanwälte an dem Verfahren oder der Rechtsstreitigkeit hinwirken, soweit diese Partei eine Beteiligung an dem Verfahren oder der Rechtsstreitigkeit verlangt.

Jede Partei wird die jeweils andere Partei zum Umgang und der weiteren Vorgehensweise sowie, soweit jeweils vorhanden, zu Optionen zur Beendigung solcher behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten konsultieren und die Interessen des jeweils anderen Konzerns sowie den Umfang eines ggf. bestehenden Innenausgleichsanspruch gem. Ziff. 5 in ihre Entscheidung einbeziehen. Dabei werden die Parteien, soweit rechtlich zulässig, versuchen Einvernehmen herzustellen, ob und ggf. wie das jeweilige Verfahren oder die jeweilige Rechtsstreitigkeit unter bestmöglicher Beachtung der Interessen beider Parteien beendet werden kann. Sollten die Parteien kein Einvernehmen herstellen können, gelten jedenfalls bei einer vollständigen Innenausgleichspflicht gem. Ziff. 5 die Regelungen in Ziff. 7.12(a) Satz 1 und in Ziff. 7.12(b) entsprechend, wobei die Ausgleichsbegrenzung gem. Ziff. 7.12(a) Satz 2 hingegen keine Anwendung findet; stattdessen besteht die Ausgleichspflicht in Höhe des Betrages (und ist auf diesen begrenzt), der bei einer von der nicht unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei gewünschten, vorzeitigen Verfahrens-/Prozessbeendigung zu zahlen wäre. Für den Fall, dass eine Partei keine vollständige Innenausgleichspflicht gem. Ziff. 5 trifft, werden die Parteien im Einzelfall darauf hinwirken, Einvernehmen über die Nutzung einer ggf. bestehenden Option zur Verfahrens-/Prozessbeendigung herzustellen. Das Recht der unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei zur Vornahme sämtlicher Verfahrens- und Prozesshandlungen bleibt unberührt; die jeweils andere Partei hat keinen Anspruch auf die Vornahme oder Unterlassung von Verfahrens- oder Prozesshandlungen.

7.12 Hinsichtlich der derzeit durch die Staatsanwaltschaften Hannover und Frankfurt a.M. geführten Verfahren im Zusammenhang mit illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren werden die Parteien eine separate Vereinbarung abschließen, in der die in Ziff. 7.11 beschriebenen Grundsätze konkretisiert werden. Außerdem werden die Parteien, abweichend von Ziff. 7.11, nach Maßgabe dieser separaten Vereinbarung, soweit rechtlich zulässig, versuchen Einvernehmen herzustellen, ob und ggf. wie das jeweilige Verfahren unter bestmöglicher Beachtung der Interessen beider Parteien beendet werden kann. Sollten die Parteien kein Einvernehmen herstellen können, finden die folgenden Regelungen hinsichtlich der in Ziff. 7.12 Satz 1 genannten Verfahren Anwendung:

- (a) Möchte die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei ein Verfahren fortführen und hat die jeweils andere Partei der unmittelbar verfahrensbeteiligten Partei schriftlich mitgeteilt, eine bestehende Option zur Verfahrensbeendigung nutzen zu wollen, darf die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei das jeweilige Verfahren dennoch fortführen. In diesem Fall ist ein etwaiger gem. Ziff. 5 bestehender Innenausgleichsanspruch der unmittelbar verfahrensbeteiligten Partei gegen die jeweils andere Partei auf den Betrag begrenzt, den diese bei der Nutzung der bestehenden Option zur Verfahrensbeendigung bis zu diesem Zeitpunkt hätte tragen müssen.
- (b) Möchte die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei eine bestehende Option zur Verfahrensbeendigung nutzen, die jeweils

andere Partei das jeweilige Verfahren allerdings fortführen, so ist die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei zur Fortführung des Verfahrens verpflichtet, wenn die jeweils andere Partei eine begründete Stellungnahme einer namhaften Rechtsanwaltssozietät vorlegt, wonach die Fortführung des Verfahrens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer geringeren monetären Belastung als die Nutzung der bestehenden Option zur Verfahrensbeendigung führen wird.

Alle übrigen Regelungen der Ziff. 7.11 finden vorbehaltlich der separaten Vereinbarung gem. Ziff. 7.12 Satz 1 Anwendung.

- 7.13 Bei behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten, die, jeweils bei einer Betrachtung der jeweiligen Umsätze, ausschließlich oder überwiegend Gesellschaften oder das Geschäft des Vitesco Technologies-Konzerns betreffen, jedoch nach dem Vollzugsdatum weiterhin mit einer oder gegen eine Gesellschaft des Continental-Konzerns geführt werden, werden die Parteien gemeinsam, soweit rechtlich zulässig, auf einen Parteiwechsel und eine Verfahrensübernahme durch eine Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns hinwirken.
- 7.14 Bei (Compliance-)Untersuchungen und internen Revisionen, die eine Gesellschaft oder das Geschäft des jeweils anderen Konzerns betreffen und sich (zumindest auch) auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, werden sich die Parteien, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, gegenseitig unterstützen und sich, soweit jeweils notwendig oder zweckdienlich,
- (a) die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur (i) Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen, (ii) Erlangung von Genehmigungen, (iii) Erbringung von Nachweisen, (iv) Verteidigung und Verfahrensbeendigung gegenüber Behörden oder Gerichten und (v) zur vollständigen Aufklärung des untersuchten Sachverhalts erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie
 - (b) Zugang zu den Mitarbeitern (einschließlich Protokollen von etwaigen Mitarbeiterbefragungen, die den relevanten Sachverhalt betreffen) des jeweils anderen Konzerns, soweit sichergestellt ist, dass sich mögliche Befragungen auf die Tätigkeit als Mitarbeiter einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns beschränken, gewähren.
- 7.15 Die Parteien sind sich einig, dass bis zum Vollzugsdatum und über das Vollzugsdatum hinaus noch externe Aufwendungen u.a. zur Trennung gemeinsamer Systeme, insbesondere im Bereich IT, Finance, HR und Qualität, notwendig sind, die bei der Continental AG, den Gesellschaften des Continental-Konzerns, der VT Group AG und den Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns anfallen werden (zusammen die *Trennungsaufwendungen*). Trennungsaufwendungen, die bis zum Vollzugsdatum anfallen, werden die Parteien nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung unter Berücksichtigung der bislang im Continental-Konzern geübten Praxis untereinander aufteilen.

Trennungsaufwendungen, die nach dem Vollzugsdatum anfallen, tragen die Partei bzw. deren jeweilige Konzerngesellschaften selbst.

8. Informationsrechte

- 8.1 Die Parteien sind sich einig, dass der VT Group AG ab Wirksamkeit dieses Vertrags Informations- und Einsichtsrechte gegenüber den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs gleich einem Kommanditisten dort zustehen sollen. Diese Informations- und Einsichtsrechte können auf Basis der von der Continental AG an die VT Group AG erteilten Vollmacht (Anlage 6.3 zum Spaltungsvertrag) gegenüber den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs geltend gemacht werden.
- 8.2 Die Parteien sind sich einig, dass die Informationsanfragen der einen Partei die Informationsrechte der anderen Partei nicht tatsächlich ausschließen dürfen. Entsprechend werden sich die Parteien bei erhöhtem Informationsbedarf hinsichtlich zu stellender Informationsanfragen an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs abstimmen.

9. Übergabe von Unterlagen und Migration von Daten

- 9.1 Jede Partei übergibt der anderen Partei, soweit rechtlich zulässig, – unbeschadet des Rechts, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Kopien zu erstellen und zurückzubehalten – innerhalb einer angemessenen Frist sämtliche Unterlagen wie Urkunden, Dokumente, in verkörperter oder elektronischer Form und sonstigen Informationen in verkörperter oder elektronischer Form (*Unterlagen*), die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden (*Historische Unterlagen*), soweit sie ausschließlich der jeweils anderen Partei oder dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind. Satz 1 dieser Ziff. 9.1 findet auf Daten entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass, soweit rechtlich zulässig, anstelle der Übergabepflicht die Pflicht zur Migration der Daten besteht, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden (*Historische Daten*). Jede Partei trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften ihres jeweiligen Konzerns sich ebenfalls entsprechend verhalten.
- 9.2 Jede Partei kann von der anderen Partei verlangen, sämtliche Unterlagen und sämtliche Daten, soweit sie jeweils ausschließlich der jeweils anderen Partei oder dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind, selbst und auf eigene Kosten aufzubewahren. Bietet eine Partei die Unterlagen oder Daten zur Abholung oder Übertragung der anderen Partei an und wird dieses Angebot nicht innerhalb von sechs (6) Monaten angenommen oder die Unterlagen und Daten nicht innerhalb dieser Frist abgeholt und übertragen, ist die erstgenannte Partei von der Aufbewahrungspflicht befreit.
- 9.3 Die in dieser Ziff. 9 geregelten Pflichten stellen einen Mindeststandard dar; soweit in vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne darüber hinausgehende Pflichten oder weitergehende Regelungen enthalten sind, bleiben diese bestehen.

10. Einsichtnahmerechte, Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen

- 10.1 Jede Partei hat der anderen Partei auf Verlangen und gegen Erstattung der anfallenden Kosten zu den üblichen Bürozeiten und mit angemessener Voranmeldung, soweit rechtlich zulässig, Einblick in von ihr verwahrte Historische

Unterlagen und Zugriff auf von ihr verwahrte Historische Daten zu gewähren sowie die Herstellung von Kopien hiervon zu gestatten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und dargelegt wird. Jede Partei trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften ihres jeweiligen Konzerns sich ebenfalls entsprechend verhalten.

- 10.2 Ein berechtigtes Interesse der jeweils anderen Partei besteht stets, wenn die einzusehenden Unterlagen von der verwahrenden Partei gemäß nachfolgender Ziff. 10.3 (zumindest auch) für die jeweils andere Partei aufbewahrt werden und im Übrigen jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Unterlagen erforderlich sind zur Geltendmachung übertragener Rechte bzw. zur Erfüllung übertragener Pflichten oder um gesetzlichen oder behördlich oder gerichtlich auferlegten Berichts- und Informationspflichten nachzukommen oder für Anmeldeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) oder sonstige behördliche oder gerichtliche sowie schiedsgerichtliche Verfahren (mit Ausnahme von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen die Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften, welche die Einsicht in Unterlagen oder den Zugriff auf Daten gewähren soll).
- 10.3 Eine Partei kann aufgrund eines berechtigten Interesses von der anderen Partei schriftlich die Aufbewahrung von Unterlagen und Daten durch Gesellschaften des Konzerns der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verlangen. Sie hat dann die Kosten für die weitere Aufbewahrung zu tragen, soweit sie nicht ein eigenes berechtigtes Interesse der aufbewahrenden Gesellschaft an der weiteren Aufbewahrung nachweist. Dies gilt nicht für Unterlagen und Daten, die aufgrund von rechtlichen Vorgaben (insbesondere des Datenschutzrechts) zwingend nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu vernichten sind. Die andere Partei ist von der Aufbewahrungspflicht befreit, wenn sie die Unterlagen oder Daten zur Abholung oder Übertragung anbietet und dieses Angebot nicht innerhalb von sechs (6) Monaten angenommen wird oder die Unterlagen und Daten nicht innerhalb dieser Frist abgeholt und übertragen werden.
- 10.4 Die in dieser Ziff. 10 geregelten Pflichten stellen einen Mindeststandard dar; soweit in vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne darüber hinausgehende Pflichten oder weitergehende Regelungen enthalten sind, bleiben diese bestehen.

VI. Wesentliche Verträge zwischen den Konzernen

11. Auftragsfertigung und Dienstleistungen

- 11.1 Die Parteien werden einen Rahmenvertrag über die gegenseitige Auftragsfertigung in gemischt genutzten Produktionsstätten (*Framework Contract Manufacturing Agreement*) abschließen, der zum 1. Juli 2021 in Kraft treten wird.
- 11.2 Die Parteien werden einen Rahmenvertrag über gegenseitige Forschungs- und Entwicklungsleistungen und verwandte Dienst- und Werkleistungen (*Framework Research and Development Agreement*) abschließen.
- 11.3 Die Continental AG erkennt an, dass Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns derzeit Vorleistungen der Elektrobot Automotive GmbH nutzen,

um Verpflichtungen aus Kundenverträgen zu erfüllen. Die Parteien werden einen fremdüblichen Vertrag unter Wahrung ihrer Interessen aushandeln und abschließen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns auch nach der Abspaltung ihren Kundenverpflichtungen nachkommen können.

VII. Steuern

12. Steuern aus der Abspaltung

- 12.1 Verkehrsteuern (einschließlich Grunderwerbsteuer), die durch die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens entstehen, tragen die Continental AG und die VT Group AG jeweils zur Hälfte. Beide Parteien stellen im Innenverhältnis die jeweils andere Partei (oder nach Wahl der den Anspruch geltend machenden Partei die betreffende Gesellschaft des Continental-Konzerns bzw. Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns) von etwaigen bei der jeweils anderen Partei oder Gesellschaft des Continental-Konzerns bzw. Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns angefallenen Verkehrsteuern frei, soweit diese Verkehrsteuern den nach vorstehendem Satz 1 von der den Anspruch geltend machenden Partei zu tragenden Teil der Verkehrsteuern übersteigen.
- 12.2 Alle anderen Steuern, die durch die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens entstehen, trägt die Partei oder andere Gesellschaft des Continental-Konzerns bzw. Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns, die nach Maßgabe der Steuergesetze Steuerschuldner ist oder die Steuern aufgrund einer anderen vertraglichen Regelung zu tragen hat.

13. Auskehr von Gegeneffekten

- 13.1 Soweit (i) die Gesellschaften des Continental-Konzerns aufgrund Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung Steuern tragen, die durch und im Zusammenhang mit dem Carve-Out entstanden sind und entstehen (*Separierungssteuern*), (ii) solche Separierungssteuern (insbesondere infolge einer Betriebsprüfung) höher oder niedriger festgesetzt werden als zunächst erklärt (diese höhere bzw. niedrigere Festsetzung der Separierungssteuern also insbesondere auch verfahrensrechtlich noch zulässig ist) und (iii) es durch die höhere Festsetzung bei einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns (oder bei einer mit einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns steuerkonsolidierten Gesellschaft) zu potentiell steuermindernden Gegeneffekten (z.B. durch höhere steuerliche Abschreibungen) kommt oder es durch die niedrigere Festsetzung bei einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns (oder bei einer mit einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns steuerkonsolidierten Gesellschaft) zu potentiell steuererhöhenden Gegeneffekten (z.B. durch niedrigere steuerliche Abschreibungen) kommt (diese potentiell steuermindernden oder potentiell steuererhöhenden Gegeneffekte also insbesondere bei der betreffenden Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns bzw. der mit ihr steuerkonsolidierten Gesellschaft verfahrensrechtlich noch berücksichtigt werden können), zahlt im Fall der höheren Festsetzung die VT Group AG an die Continental AG oder im Fall der niedrigeren Festsetzung die Continental AG an die VT Group AG den Barwert dieser Gegeneffekte unter Berück-

sichtigung des Pauschalabgeltungsprinzips gemäß Ziff. 13.3 (*Gegeneffektanspruch*).

13.2 Ein Gegeneffektanspruch ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Continental AG oder eine andere Gesellschaft des Continental-Konzerns von einer dritten Partei von der entsprechenden Separierungssteuer freigestellt oder anderweitig für diese Steuer kompensiert wird.

13.3 Der Barwert der Gegeneffekte ermittelt sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Gegeneffektanspruchs

13.3.1 bei unterstellter gleichmäßiger Verteilung der Gegeneffekte auf

- (a) acht (8) Jahre bei Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen (mit Ausnahme eines nicht planmäßig abschreibbaren Firmenwertes),
- (b) ein (1) Jahr bei Umlaufvermögen,
- (c) vierzehn (14) Jahre bei Pensionsrückstellungen und
- (d) ein (1) Jahr bei anderen Passiva;

ein nicht planmäßig abschreibbarer Firmenwert sowie Finanzanlagevermögen werden mit einem Barwert von null (0) Euro angesetzt;

13.3.2 unter der unwiderleglichen Annahme, dass die betreffende Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns (oder mit ihr steuerkonsolidierte Gesellschaft) bzw. Gesellschaft des Continental-Konzerns (oder mit ihr steuerkonsolidierte Gesellschaft) ausreichend steuerpflichtigen Gewinn zur Verrechnung mit den Gegeneffekten erzielt;

13.3.3 unter Zugrundelegung der im Jahr der Entstehung des Gegeneffektanspruchs geltenden Steuersätze und unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors von 6 % p.a.

(das *Pauschalabgeltungsprinzip*).

13.4 Sobald der Continental AG oder der VT Group AG Umstände, die zu einem Gegeneffektanspruch führen können, bekannt werden oder im Rahmen einer angemessenen Konzernorganisation hätten bekannt werden müssen, wird die Continental AG bzw. die VT Group AG die andere Partei hierüber binnen zwanzig (20) Bankarbeitstagen schriftlich unterrichten und die Continental AG und die VT Group AG werden nach Maßgabe von Ziff. 14.2 miteinander kooperieren.

13.5 Wenn und soweit die Gegeneffekte aus der Veränderung eines Kaufpreises für eine Sachgesamtheit oder des für die Übertragung einer solchen Sachgesamtheit anderweitig anzusetzenden Wertes resultieren, werden sich die Continental AG und die VT Group AG über die Verteilung des Kaufpreises oder anderweitigen Wertes auf die einzelnen übertragenen Wirtschaftsgüter mit dem Ziel verständigen, dass diese Verteilung von den Steuerbehörden anerkannt wird. Sofern eine solche Verständigung nicht gelingt, eine Partei dies verlangt oder ein Gutachten gegenüber den Steuerbehörden erforderlich ist, entscheidet

ein von der Continental AG und der VT Group AG gemeinsam bestimmter Gutachter einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dessen Kosten die Continental AG und die VT Group AG jeweils zur Hälfte tragen. Können sich Continental AG und die VT Group AG nicht auf einen Gutachter einigen, erfolgt die Auswahl des Gutachters durch den Vorstand des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) auf Verlangen beider oder einer dieser Parteien.

- 13.6 Ein Gegeneffektanspruch kann erst geltend gemacht werden, wenn die Gegeneffekte bei den jeweiligen Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns potentiell in Summe zu einer Reduzierung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage der betreffenden Steuer von einer (1) Million Euro oder mehr führen können. In diesem Fall kann der Anspruch in der vollen Höhe geltend gemacht werden (*Freigrenze*). Diese Freigrenze gilt separat für jede Jurisdiktion, in der die entsprechende(n) Gesellschaft(en) des Continental-Konzerns bzw. Gesellschaft(en) des Vitesco Technologies-Konzerns steuerlich ansässig sind.
- 13.7 Ein Gegeneffektanspruch wird zwanzig (20) Bankarbeitstage, nachdem die jeweilige Partei den Gegeneffektanspruch gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht hat, fällig.
- 13.8 Diese Ziff. 13 gilt entsprechend zugunsten der VT Group AG, soweit Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns Separierungssteuern tragen (z.B. im Fall einer Übertragung von Wirtschaftsgütern durch eine Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns an eine Gesellschaft des Continental-Konzerns im Rahmen des Carve-Out (sog. „Reverse Carve Out“), wenn und soweit die übertragende Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns oder eine andere Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns die aus diesem Reverse Carve Out resultierende Steuer trägt).

14. Zusammenarbeit in Steuersachen

- 14.1 Unter Beachtung der nachfolgenden Kooperationspflichten nach Ziff. 14.2 bis 14.4 liegt die Verantwortung für die Einhaltung der steuerverfahrensrechtlichen Pflichten der Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns ab dem Vollzugsdatum bei der VT Group AG bzw. den Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns.
- 14.2 Die Parteien werden in Steuerbelangen, aus denen eine Verpflichtung einer Partei nach Abschnitt VII (Steuern) oder aus einem im Rahmen des Carve-Out geschlossenen Vertrag zwischen einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns und einer Gesellschaft des Continental-Konzerns (*Separierungsvertrag*) resultieren kann (*Relevante Steuerangelegenheiten*), darauf hinwirken, die steuerliche Belastung für jede Partei sowie die übrigen Konzerngesellschaften im gesetzlichen Rahmen möglichst gering zu halten bzw. eine Erstattung von Steuern zu erlangen, wobei auch die nachteilige Veränderung von Verlusten, Verlustvorträgen oder vergleichbaren Positionen als steuerliche Belastung anzusehen ist; sie stellen auch sicher, soweit gesetzlich zulässig, dass sich die Konzerngesellschaften an diesem Hinwirken beteiligen.

- 14.3 Die Zusammenarbeit in Relevanten Steuerangelegenheiten, soweit sich diese auf Steuern einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns beziehen, die eine Gesellschaft des Continental-Konzerns unter einem Separierungsvertrag zu tragen hat (*Vorseparierungssteuern* und sich auf Vorseparierungssteuern beziehende Relevante Steuerangelegenheiten *Vorseparierungssteuerangelegenheiten*), umfasst insbesondere folgende Pflichten:
- 14.3.1 Soweit sich eine Steuererklärung (einschließlich deren Änderung) einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns auf eine Vorseparierungssteuer bezieht, stellt die VT Group AG sicher, dass der Entwurf einer solchen Steuererklärung der Continental AG spätestens vierzig (40) Bankarbeitstage vor Ablauf der Frist zur Einreichung zur Überprüfung vorgelegt wird. Die Continental AG teilt der VT Group AG innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen mit, ob sie mit der Erklärung einverstanden ist oder Änderungswünsche hat; andernfalls gilt ihre Zustimmung als erteilt. Die VT Group AG steht dafür ein, dass die Steuererklärung nur mit Zustimmung der Continental AG eingereicht wird. Sollten die beiden Parteien keine Einigkeit über den Inhalt der Steuererklärung erzielen können, entscheidet die Continental AG im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.
- 14.3.2 Die VT Group AG stellt sicher, dass der Continental AG in einer Vorseparierungssteuerangelegenheit innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach Zugang bei einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns Kopien sämtlicher Steuerbescheide, Steuerfestsetzungen, Schriftsätze der Steuerbehörde im Zusammenhang mit Außenprüfungen (Prüfungsanordnungen, Prüferanfragen, vorläufige und endgültige Prüfungsfeststellungen, vorläufige und endgültige Prüfungsberichte) und Schriftsätze der Behörde und ggf. des zuständigen Gerichts in sonstigen steuerlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren (*Vorseparierungssterverfahren*) zugeleitet werden.
- 14.3.3 Die VT Group AG wird in Bezug auf Vorseparierungssterverfahren dafür Sorge tragen und einstehen, dass (i) die Continental AG und/oder deren zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater die Gelegenheit erhalten, an dem Vorseparierungssterverfahren teilzunehmen, (ii) auf Anforderung der Continental AG jede Steuerfestsetzung oder andere Entscheidung einer Steuerbehörde oder Entscheidung eines Gerichts angefochten bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden, und (iii) die schriftlichen Weisungen der Continental AG in Bezug auf die Durchführung des Vorseparierungssterverfahrens befolgt werden, es sei denn, die Weisungen widersprechen geltendem Recht. Die Continental AG trägt ihre internen und externen Kosten sowie die Kosten etwaiger Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, soweit diese auf ihre Anforderung eingelegt werden; die VT Group AG trägt ihre internen Kosten und die Kosten etwaiger eigener Berater selbst.
- 14.4 Die Continental AG und VT Group AG werden etwaige infolge der Abspaltung abzugebende Anzeigen nach § 19 Grunderwerbsteuergesetz im gegenseitigen Einvernehmen einreichen. Die Continental AG wird der VT Group AG binnen fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Vollzugsdatum einen entspre-

chenden Entwurf einer Grunderwerbsteueranzeige zusenden, über den sich die beiden Parteien sodann abstimmen werden.

15. Verjährung

Ansprüche nach diesem Abschnitt VII (Steuern) verjähren nach Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem und soweit die jeweils zugrunde liegenden Steuerfestsetzung formell und materiell bestandskräftig geworden ist, jedoch (i) nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Vollzugsdatum und (ii) nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem der jeweilige Anspruch durchsetzbar und bekannt ist (also insbesondere etwaige Freigrenzen oder Freibeträge nach diesem Vertrag oder anderen Verträgen überschritten sind).

16. Allgemeine Regeln

- 16.1 Gegeneffektansprüche werden auf Pro-Rata-Basis entsprechend der durchgerechneten Beteiligungsquote der VT Group AG bzw. der Continental AG an der relevanten Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns bzw. Gesellschaft des Continental-Konzerns am Vollzugsdatum berechnet.
- 16.2 Soweit dieser Abschnitt VII (Steuern) Regelungen für Steuern und steuerliche Angelegenheiten trifft, gehen diese Regelungen für Steuern und steuerliche Angelegenheiten anderweitigen Regelungen in dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder diesem Vertrag vor, die daher insoweit für Steuern und steuerliche Angelegenheiten keine Anwendung finden.
- 16.3 Sofern eine Partei gegenüber der anderen Partei nach diesem Abschnitt VII (Steuern) Informationspflichten zu erfüllen, Mitteilungen oder Weisungen abzugeben hat, sind diese Erklärungen an einen Ansprechpartner, welchen sich die Partei gegenseitig schriftlich benennen werden, zu adressieren. Sofern derartige Informationen, Mitteilungen oder Weisungen schriftlich abzugeben sind, gilt § 126 BGB mit der Maßgabe, dass auch ein Telefax oder eine E-Mail dieser Form genügt. Selbiges gilt für die Benennung des Ansprechpartners. Sämtliche Mitteilungen und Weisungen sind schriftlich abzugeben.
- 16.4 Sofern eine Partei gegenüber der anderen Partei nach diesem Abschnitt VII (Steuern) Informationspflichten zu erfüllen hat und diese Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, so hat diese Partei der jeweils anderen Partei die dieser hierdurch entstandenen Schäden unter den gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere des § 280 BGB) zu ersetzen.

VIII. Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung

Die Parteien sind sich einig, dass jeder Abschluss von Verträgen zwischen einer Gesellschaft eines Konzerns und einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns eine vorherige interne Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner hinsichtlich etwaiger steuerlicher und rechtlicher Risiken erfordert.

IX. Weitere Regelungen

17. Vertraulichkeit

- 17.1 Informationen, die einer Gesellschaft eines Konzerns über eine Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns aufgrund der bis zum Vollzug der Abspaltung bestehenden gemeinsamen Konzernzugehörigkeit zur Verfügung stehen oder später aufgrund von Informationsrechten unter diesem Vertrag oder dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Verfügung gestellt werden, werden im Folgenden unabhängig davon, ob sie die Gesellschaften der Konzerne oder Dritte betreffen, als *Vertrauliche Informationen* bezeichnet.
- 17.2 Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen,
- 17.2.1 die bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, es sei denn, dies beruht auf der Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus diesem Vertrag; oder
 - 17.2.2 zu denen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder der Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hat oder hatte; oder
 - 17.2.3 die nach Abschluss dieses Vertrags von einer Partei selbstständig entwickelt wurden, ohne Bezug zu irgendwelchen Vertraulichen Informationen.
- 17.3 Jede Konzernobergesellschaft ist gegenüber der anderen Konzernobergesellschaft und deren Konzerngesellschaften verpflichtet,
- 17.3.1 die Vertraulichen Informationen stets geheim zu halten und keine Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Konzernobergesellschaft zu offenbaren;
 - 17.3.2 die unberechtigte Weitergabe von und den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern;
 - 17.3.3 alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes auszuschließen; und
 - 17.3.4 die andere Konzernobergesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.

Als Sorgfaltsmaßstab für die Pflicht nach Ziff. 17.3 dieses Vertrages gelten die Vorkehrungen, die die jeweilige Partei für den Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen trifft.

Die Konzerngesellschaften, Beteiligungsunternehmen, Mitarbeiter, Berater, Abschlussprüfer sowie Finanzierungsquellen (einschließlich deren Berater) eines Konzerns gelten, soweit sie die Vertraulichen Informationen für ihre Tätigkeit rechtmäßig benötigen, nicht als Dritte.

- 17.4 Jede Partei wird dafür sorgen, dass ihre Konzerngesellschaften die Vorschriften der Ziff. 17.3 dieses Vertrages beachten.
- 17.5 Ist eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich, aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Börsenvorschrift oder einer anderen behördlichen Vorschrift oder einer vor Abschluss dieses Vertrags vereinbarten vertraglichen Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet oder wird sie behördlich zur Offenlegung in einer Weise aufgefordert, die nicht offenkundig rechtswidrig ist, darf die Partei bzw. die jeweilige Konzerngesellschaft in diesem Umfang Vertrauliche Informationen gegenüber den berechtigten Personen offenlegen.

18. Geltendmachung von Ansprüchen

- 18.1 Ansprüche nach diesem Vertrag bestehen allein zugunsten der Parteien. Dieser Vertrag begründet keine Rechte zugunsten Dritter und der mit einer Partei jeweils verbundenen Unternehmen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt. Jede Partei kann ein mit ihr jeweils verbundenes Unternehmen bevollmächtigen, Ansprüche nach diesem Vertrag geltend zu machen und Leistungen zur Erfüllung des Anspruchs in Empfang zu nehmen. Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen innerhalb eines Konzerns ohne Zustimmung des Anspruchsgegners abgetreten werden. Eine Abtretung an Dritte bedarf der Zustimmung des Anspruchsgegners.
- 18.2 Die Geltendmachung eines Anspruchs nach diesem Vertrag ist der jeweilig anderen Partei schriftlich anzuzeigen. Jede Partei verpflichtet sich, die zur sachgerechten Behandlung, Verhandlung und ggf. Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in ihrem jeweiligen Konzern sachnächste Gesellschaft zu bevollmächtigen, die Verhandlungen hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs zu führen.
- 18.3 Die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs hat gegenüber der Partei zu erfolgen, die den Anspruch geltend gemacht hat, soweit diese nicht die Erfüllung an ein mit ihr verbundenes Unternehmen verlangt. Jede Partei kann sich zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen einer ihrer Konzerngesellschaften bedienen. Die Parteien können einvernehmlich eine andere Art und Weise der Erfüllungsmodalitäten schriftlich vereinbaren.
- 18.4 Das Recht jeder Partei, eine verursachungsgerechte Weiterbelastung des zur Erfüllung erforderlichen Aufwands an ihre Konzerngesellschaften vorzunehmen, bleibt unberührt.

19. Fördermittel

- 19.1 Falls nach dem Vollzugsdatum von einer Konzerngesellschaft vor dem Vollzugsdatum an sie gewährte öffentlich-rechtliche Fördermittel nebst Zinsen von einer Behörde, einem Gericht oder einem sonstigen dazu berechtigten Dritten zurückgefordert werden und die Rückforderung auf ein positives Tun oder Unterlassen (einschließlich des Nichterfüllens von Förderbedingungen) einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns zurückzuführen ist (die **Rückforderung**), wird die jeweilige Konzernobergesellschaft dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften ihres Konzerns die betroffene Gesellschaft des anderen Konzerns, soweit rechtlich zulässig, bei der Verteidigung gegen die Rückforderung

unterstützen. Diese Unterstützung kann insbesondere durch die Übermittlung erforderlicher Unterlagen oder Informationen erfolgen.

- 19.2 Soweit die Rückforderung durch eine unanfechtbare Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts angeordnet ist, findet ein Innenausgleich nach der Regelung der Ziff. 5.1 statt.

20. Koordinationsausschuss

- 20.1 Die Parteien werden zur Überwachung der Einhaltung dieses Vertrages und insbesondere der darin vereinbarten Kooperation sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten ein besonderes Gremium einrichten (*Koordinationsausschuss*).
- 20.2 Dem Koordinationsausschuss gehören je zwei Mitglieder beider Konzerne an. Die Mitglieder des Continental-Konzerns sind von der Continental AG, die des Vitesco Technologies-Konzerns von der VT Group AG zu benennen und der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen.
- 20.3 Der Koordinationsausschuss hält Sitzungen auf Verlangen eines seiner Mitglieder innerhalb von sieben Werktagen seit Verlangen ab; den Parteien steht es frei, innerhalb derselben Frist anstelle der gemäß Ziff. 20.2 mitgeteilten Personen eine oder zwei andere Personen in den Koordinationsausschuss zu entsenden, um die unverzügliche Sitzungsdurchführung zu ermöglichen.
- 20.4 In den Sitzungen des Koordinationsausschusses können Ansprüche unter diesem Vertrag sowie sonstige Fragen im Zusammenhang mit ihrer Durchführung zwischen den Parteien besprochen werden. Der Koordinationsausschuss verfolgt dabei das Ziel, einen Ausgleich der Interessen beider Parteien zu erreichen, und seine Mitglieder werden den Interessen des jeweils anderen Konzerns unter Beachtung der eigenen Interessen bestmöglich Geltung innerhalb ihres eigenen Konzerns verschaffen.
- 20.5 Der Koordinationsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Verfahren für die Einberufung von Sitzungen und den Verzicht darauf sowie die Kontroll- und Berichtspflichten seiner Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse regelt.

21. Streitbeilegung

- 21.1 Die Parteien streben an, alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gütlich beizulegen. Als Versuch einer gütlichen Beilegung gilt es, wenn sich die Parteien nach einer Aufforderung (schriftlich oder per E-Mail) seitens einer Partei zur Aufnahme von Verhandlungen über den Gegenstand der Streitigkeit schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich austauschen.
- 21.2 Jede Partei kann eine Streitigkeit aus diesem Vertrag zwischen einer oder mehreren Gesellschaften eines Konzerns und einer oder mehreren Gesellschaften des jeweils anderen Konzerns dem Koordinationsausschuss zur Kenntnis bringen, wenn die Streitigkeit nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Aufforderung gemäß Ziff. 21.1 vollständig beigelegt wird. Eine Partei kann die Streitigkeit dem Koordinationsausschuss auch vor Ablauf von vier

Wochen ab dem Zugang der Aufforderung gemäß Ziff. 21.1 zur Kenntnis bringen, wenn die andere Partei die Durchführung von Verhandlungen verweigert oder nicht innerhalb von vier Werktagen (Samstag ausgenommen) auf die Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen reagiert hat.

- 21.3 Die Verjährung solcher Ansprüche, die Gegenstand der Streitigkeit sind, wird durch den Zugang der Anzeige der Streitigkeit bei dem Koordinationsausschuss gehemmt i.S.d. § 209 BGB.
- 21.4 Der Koordinationsausschuss tauscht sich innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Anzeige der Streitigkeit zu dieser aus in dem Bestreben, die Streitigkeit vollständig beizulegen.
- 21.5 Haben die Parteien den Koordinationsausschuss einvernehmlich aufgelöst oder konnte der Koordinationsausschuss nach Ablauf der in Ziff. 21.4 geregelten Frist die Streitigkeit nicht vollständig beilegen, kann jede Partei die Streitigkeit unverzüglich den Vorstandsvorsitzenden der Continental AG und der VT Group AG zur Kenntnis bringen.
- 21.6 Die Vorstandsvorsitzenden tauschen sich innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Anzeige der Streitigkeit zu dieser aus in dem Bestreben, die Streitigkeit vollständig beizulegen.
- 21.7 Sofern nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Anzeige der Streitigkeit bei den Vorstandsvorsitzenden diese die Streitigkeit nicht vollständig beilegen konnten, ist jede der an der Streitigkeit unmittelbar beteiligten Gesellschaften berechtigt, ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der Ziff. 21.9 einzuleiten.
- 21.8 Die Parteien vereinbaren, dass eine Schiedsklage unzulässig ist, solange die Verfahren nach Ziff. 21.1 bis 21.7 nicht durchgeführt wurden. Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zugang der Anzeige der Streitigkeit bei dem Koordinationsausschuss gemäß Ziff. 21.2 ist die Schiedsklage zulässig.
- 21.9 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit zwischen den Parteien ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Schiedsort ist Frankfurt a.M. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Parteien sind nicht verpflichtet, Übersetzungen von englischsprachigen Dokumenten beizubringen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Dieser Vertrag ist notariell zu beurkunden und wird mit der Beschlussfassung der Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag wirksam.
- 22.2 Dieser Vertrag endet zeitgleich mit dem Zugang einer nach der Regelung der Ziff. 19 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags abgegebenen Rücktrittser-

- klärung, mit der eine Partei des Abspaltungs- und Übernahmevertrags den Rücktritt von diesem erklärt.
- 22.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
- 22.4 Sofern in diesem Vertrag Pflichten von Gesellschaften des Continental-Konzerns oder des Vitesco Technologies-Konzerns geregelt sind und die jeweiligen Gesellschaften nicht Partei dieses Vertrags werden, sind die betreffenden Regelungen so auszulegen, dass die jeweilige Konzernobergesellschaft verpflichtet ist, für die Erfüllung der Regelungen dieses Vertrags durch die Gesellschaften ihres Konzerns Sorge zu tragen.
- 22.5 Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und anderen Vereinbarungen zwischen Gesellschaften der Konzerne hat dieser Vertrag Vorrang, soweit hierin im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 22.6 Ansprüche nach diesem Vertrag verjähren, soweit ausdrücklich keine andere Regelung in diesem Vertrag getroffen ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2030.
- 22.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.8 Zur Vorbereitung der Abspaltung haben die Parteien und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften verschiedene Verträge (u.a. die in Ziff. 11 genannten Verträge) geschlossen und werden bis zum Vollzugsdatum ggf. noch weitere Verträge schließen. Die Abspaltung soll auch wirksam werden, wenn diese Verträge ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden sollten. Wenn diese Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, werden die Parteien die betroffenen Verträge rückwirkend erneut abschließen oder, wenn das nicht möglich ist, neue Verträge abschließen, die dem am nächsten kommen, was von den jeweiligen Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Vertrags gewollt war; die Parteien werden zudem dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften ihrer jeweiligen Konzerne, soweit sie Partei der betroffenen Verträge sind, daran mitwirken.
- 22.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Continental Aktiengesellschaft

durch:

Unterschrift

Unterschrift

Name/Position

Name/Position

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

durch:

Unterschrift

Unterschrift

Name/Position

Name/Position

Vitesco Technologies GmbH

durch:

Unterschrift

Unterschrift

Name/Position

Name/Position

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir heute vorgelegten
Urschrift beglaubige ich.

Hannover, den 18.03.2021



Notar



Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.